

Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) vom 1. Juli 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten gemäß § 19 Absatz 1 Ziff. 9 LHG am 25. März 2021, 6. Mai 2021 und 1. Juli 2021 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG hat der Rektor der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung.....	5
A. Allgemeiner Teil	6
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad.....	6
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	7
§ 4 Art und Aufbau der Prüfung	7
§ 5 Umfang der Prüfung, Fristen für die Erbringung von Leistungen im Studienverlauf	8
§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen	8
§ 7 Form der Prüfungsleistungen, elektronische Prüfungen	9
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen.....	9
§ 9 Semesterbegleitende Prüfungen	10
§ 9 a Vergabe von Bonuspunkten	10
§ 10 Masterthesis	10
§ 11 Bewertung von Prüfungen, nicht fristgerecht erbrachte Prüfungen.....	11
§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 13 Bestehen von Prüfungen.....	13
§ 14 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung.....	13
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	13
§ 15 a Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.....	14
§ 16 Prüfungsausschuss	14
§ 17 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer.....	15
§ 18 Zuständigkeiten.....	15
§ 19 Bereitstellung des Lehrangebots.....	16
§ 20 Organisation von Prüfungen	16
§ 21 Zulassung zu Prüfungen.....	17
§ 22 Information über das Prüfungsergebnis	17
§ 23 Zeugnisse, Masterurkunde	17
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	18
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 26 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten.....	18
§ 27 Besonderer Schutz während Schwangerschaft und Stillzeit.....	19
§ 28 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	20
§ 29 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes und Verfassten Studierendenschaft.....	20

B. Besonderer Teil	21
§ 30 Masterstudiengang Mechatronics.....	22
§ 31 Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen.....	27
§ 32 Masterstudiengang International Business Management	31
§ 33 Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik	34
§ 34 Masterstudiengang Informatik.....	37
§ 35 Masterstudiengang Digital Business	41
§ 36 Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft	44
§ 37 Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau.....	48
§ 38 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung.....	51
§ 39 Masterstudiengang Soziale Arbeit und Teilhabe	57
§ 40 Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln.....	60
§ 41 Masterstudiengang Electrical Engineering and Embedded Systems	63
C. Schlussbestimmungen	67
§ 42 In-Kraft-Treten.....	67
§ 43 In-Kraft-Treten der ersten Änderungssatzung vom 13. Juli 2006	67
§ 44 In-Kraft-Treten der zweiten Änderungssatzung vom 16. Januar 2007.....	67
§ 45 In-Kraft-Treten der dritten Änderungssatzung vom 26. Juni 2007.....	67
§ 46 In-Kraft-Treten der vierten Änderungssatzung vom 29. Januar 2008	67
§ 47 In-Kraft-Treten der fünften Änderungssatzung vom 31. März 2008	67
§ 48 In-Kraft-Treten der sechsten Änderungssatzung vom 26. Juni 2008.....	67
§ 49 In-Kraft-Treten der siebten Änderungssatzung vom 23. Januar 2009	67
§ 50 In-Kraft-Treten der achten Änderungssatzung vom 29. Juni 2009	67
§ 51 In-Kraft-Treten der neunten Änderungssatzung vom 27. November 2009.....	67
§ 52 In-Kraft-Treten der zehnten Änderungssatzung vom 31. März 2010.....	67
§ 53 In-Kraft-Treten der elften Änderungssatzung vom 25. Juni 2010	67
§ 54 In-Kraft-Treten der zwölften Änderungssatzung vom 26. November 2010	67
§ 55 In-Kraft-Treten der dreizehnten Änderungssatzung vom 21. Januar 2011	68
§ 56 In-Kraft-Treten der vierzehnten Änderungssatzung vom 1. April 2011	68
§ 57 In-Kraft-Treten der fünfzehnten Änderungssatzung vom 1. Juli 2011.....	68
§ 58 In-Kraft-Treten der sechzehnten Änderungssatzung vom 22. Juni 2012	68
§ 59 In-Kraft-Treten der siebzehnten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2012	68
§ 60 In-Kraft-Treten der achtzehnten Änderungssatzung vom 25. Januar 2013.....	68
§ 61 In-Kraft-Treten der neunzehnten Änderungssatzung vom 2. Juli 2013	68
§ 62 In-Kraft-Treten der zwanzigsten Änderungssatzung vom 24. Januar 2014	68

§ 63 In-Kraft-Treten der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 4. April 2014	68
§ 64 In-Kraft-Treten der zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juli 2014	68
§ 65 In-Kraft-Treten der dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 2. Juli 2015	68
§ 66 In-Kraft-Treten der vierundzwanzigsten Änderungssatzung vom 30. Juni 2016	68
§ 67 In-Kraft-Treten der fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juni 2017	68
§ 68 In-Kraft-Treten der sechsundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2017	68
§ 69 In-Kraft-Treten der siebenundzwanzigsten Änderungssatzung vom 26. Oktober 2017	68
§ 70 In-Kraft-Treten der achtundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2018	68
§ 71 In-Kraft-Treten der neunundzwanzigsten Änderungssatzung vom 27. Juni 2019.....	69
§ 72 In-Kraft-Treten der dreißigsten Änderungssatzung vom 16. Januar 2020.....	69
§ 73 In-Kraft-Treten der einunddreißigsten Änderungssatzung vom 16. Juli 2020	69
§ 74 In-Kraft-Treten der zweiunddreißigsten Änderungssatzung vom 25. März 2021	69
§ 75 In-Kraft-Treten der dreiunddreißigsten Änderungssatzung vom 1. Juli 2021.....	69
D. Ausführungsbestimmungen	70

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge
 1. Mechatronics
 2. Management im Sozial- und Gesundheitswesen (berufsbegleitend)
 3. International Business Management (berufsbegleitend)
 4. Umwelt- und Verfahrenstechnik
 5. Informatik
 6. Digital Business
 7. Angewandte Gesundheitswissenschaft
 8. Produktentwicklung im Maschinenbau
 9. Technik-Management & Optimierung
 10. Soziale Arbeit und Teilhabe
 11. Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln
 12. Electrical Engineering and Embedded Systems
- (2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. März und am 1. September beginnen. Wann das Studium in den einzelnen Studiengängen begonnen werden kann regelt die Zulassungsordnung.
- (3) Die Regelungen des Allgemeinen Teils (A) gelten, sofern in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge keine davon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs sollen die Studierenden Kompetenzen und Fähigkeiten entsprechend der Stufe 2 des Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse erlangen, die sie befähigen eine entsprechend qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln und eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden postgradualen Abschluss des Studiums in den Studiengängen:
 1. Mechatronics
 2. Management im Sozial- und Gesundheitswesen (berufsbegleitend)
 3. International Business Management (berufsbegleitend)
 4. Umwelt- und Verfahrenstechnik
 5. Informatik
 6. Digital Business
 7. Angewandte Gesundheitswissenschaft
 8. Produktentwicklung im Maschinenbau
 9. Technik-Management & Optimierung
 10. Soziale Arbeit und Teilhabe
 11. Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln
 12. Electrical Engineering and Embedded Systems
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung werden folgende akademische Grade verliehen:
 1. Master of Science (M.Sc.) in den Studiengängen
 - Mechatronics
 - Informatik
 - Digital Business
 - Produktentwicklung im Maschinenbau
 2. Master of Business Administration (MBA) in den Studiengängen
 - Management im Sozial- und Gesundheitswesen
 - International Business Management
 3. Master of Engineering (M.Eng.) in den Studiengängen
 - Umwelt- und Verfahrenstechnik
 - Technik-Management & Optimierung
 - Electrical Engineering and Embedded Systems
 4. Master of Arts (M.A.) in den Studiengängen
 - Angewandte Gesundheitswissenschaft
 - Soziale Arbeit und Teilhabe
 - Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln
- (5) Der Mastergrad kann nur verliehen werden, wenn einschließlich des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte erreicht worden sind.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterthesis und für das vollständige Ablegen der Prüfungen ist in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine einzelne Lehrveranstaltung oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. Diese Credits werden nicht für eine bloße Teilnahme vergeben, sondern ihre Vergabe erfolgt i.d.R. nur, wenn der Nachweis einer konkreten Prüfungsleistung erbracht werden kann. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System), ein Credit entspricht einem Sechzigstel des zeitlichen Jahresaufwandes eines Studierenden (30 Stunden). Das Modulhandbuch des einzelnen Studiengangs ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Das Modulhandbuch soll im Fakultätsrat im Benehmen mit der Studienkommission abgestimmt werden. Es informiert im Detail unter anderem über die Prüfungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben sind.
- (3) Lehrveranstaltungen können auch in Form von E-Learning angeboten werden. Ist dies überwiegend oder ausschließlich der Fall, ist ein Beschluss des zuständigen Fakultätsrates notwendig. Auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates können Lehrveranstaltungen im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (4) Durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates kann die in der Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge festgelegte Reihenfolge und Art der Module/Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden, sofern dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs zwingend notwendig ist. Die Begründung für die Abänderung ist zu dokumentieren.
- (5) Übergangsregelungen für eine neue Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge sind im Fakultätsrat im Benehmen mit der Studienkommission abzustimmen.
- (6) Eine Verpflichtung zur Anwesenheit bei einzelnen Lehrveranstaltungen besteht dann und nur dann, wenn die Anwesenheit der Studierenden zum Aufbau der Kompetenz zwingend erforderlich ist. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung des betroffenen Moduls dokumentiert.

§ 4 Art und Aufbau der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterthesis und dem Mastercolloquium, sofern letzteres in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehen ist.
- (2) Ein Modul umfasst einen definierten Kompetenzerwerb und schließt i.d.R. mit einer einzelnen Studienleistung ab. Art, Form und Umfang der Studienleistungen der Module sind in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt. Detaillierte Informationen zur Art der Durchführung der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform finden sich im Modulhandbuch.

§ 5 Umfang der Prüfung, Fristen für die Erbringung von Leistungen im Studienverlauf

- (1) Bei Einhaltung des Regelstudienverlaufs werden in der Regel je Semester maximal sechs Prüfungen gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung abgenommen.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums muss insgesamt eine gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegte Anzahl von ECTS erworben werden. ECTS werden für erfolgreich absolvierte Module oder Prüfungsleistungen entsprechend der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Anzahl vergeben.
- (3) Wer diese erforderliche Anzahl von ECTS nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit zuzüglich drei Semester erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.
- (4) Es werden in einem Semester nur Prüfungen für jene Module angeboten, die im betreffenden Semester gelehrt wurden sowie Wiederholungsprüfungen.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung setzt voraus, dass der oder die Studierende einen Beratungsnachweis der fachlichen Studierendenberatung des jeweiligen Studiengangs bis zur Prüfungsanmeldung vorlegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Pflichtprüfungen müssen wiederholt werden. Eine Modulprüfung kann nicht in Teilen, sondern nur als Ganzes wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit der Masterthesis regelt § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Eine Ausnahme besteht für die in § 6 Absatz 2 der „Richtlinie der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender“ geregelten Fälle. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten, dies entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.
- (4) Semesterbegleitende Prüfungen gelten mit der Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung als begonnen. Studierende, die aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen Teile einer semesterbegleitenden Prüfung nicht erbringen können, erhalten die Möglichkeit die noch ausstehenden Teile im nächsten Semester, in dem das Modul regulär angeboten wird, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach jenem Semester, in dem die Prüfungsteilleistung ursprünglich zu erbringen gewesen wäre, nachzuholen. Mit Zustimmung des oder der Prüfenden kann die fehlende Teilleistung auch im laufenden Semester nachgeholt werden. Ort und Zeit des Nachholtermins bestimmt die oder der Prüfende.

§ 7 Form der Prüfungsleistungen, elektronische Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen werden i.d.R. in folgender Form erbracht:
- Mündliche Prüfung
 - Klausur
 - Semesterbegleitende Klausur
 - Sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeit, Bericht, Seminararbeit)
 - Multiple Choice
 - Referat
 - Präsentation
 - Laborarbeit
 - Entwurf
 - Praktische Arbeit
 - Poster
 - Portfolio
 - Kolloquium

Die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge können weitere Prüfungsformen vorsehen. Teamleistungen sind zulässig.

- (2) Prüfungen können auch IT-gestützt abgehalten werden. Näheres regelt die Satzung der Hochschule zur Durchführung IT-gestützter Prüfungen.
- (3) Mündliche Prüfungen können in begründeten Fällen auch unter Nutzung allgemein verfügbarer elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen. Zuständig für die Genehmigung dieser Form der mündlichen Prüfung ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Eine Liste der für Prüfungen technisch und rechtlich zulässigen Kommunikationsmedien hält der Zentrale Prüfungsausschuss vor.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht semesterbegleitend stattfinden, werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.
- (5) Die Bewertungsverfahren sollen vier Wochen nicht überschreiten.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung hört jeder Prüfende die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. die sachkundige Beisitzerin/den sachkundigen Beisitzer. § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung gilt entsprechend.
- (2) Die mündlichen Prüfungen betragen für jede zu prüfende Person mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Semesterbegleitende Prüfungen

- (1) Prüfungen können auch semesterbegleitend abgenommen werden. Zu den semesterbegleitenden Prüfungen zählen insbesondere die Portfolioprüfung und die semesterbegleitende Klausur. Der Umfang der semesterbegleitenden Teilprüfungen darf in Summe den üblichen Umfang einer einzelnen Prüfung im jeweiligen Studiengang nicht überschreiten. Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibung.
- (2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Es kommen hierbei insbesondere die mündliche Prüfung, Referat und Präsentation, die schriftliche Ausarbeitung, der Multiple Choice Test, die protokollierte praktische Leistung, der Entwurf oder das Poster in Betracht.
- (3) Eine semesterbegleitende Klausur setzt sich aus mehreren Teilklausuren zusammen.

§ 9 a Vergabe von Bonuspunkten

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote des Moduls um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegten Prüfungsleistung. Diese ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote werden zu Beginn der Veranstaltung sowie im Modulhandbuch bekannt gemacht.

§ 10 Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich seiner Studienrichtung mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterthesis mindestens 15 und höchstens 30 ECTS. Die genaue Anzahl der zu vergebenden ECTS ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt.
- (2) Die Aufgabe wird von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben. Die Betreuung übernimmt die Professorin oder der Professor. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende zum Besuch der erforderlichen Lehrveranstaltungen freigestellt wird.
- (3) Die Masterthesis ist spätestens sechs Monate nach Anmeldedatum abzugeben. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines besonderen Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. § 26 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. § 26 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterthesis veranlasst.
- (6) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten,

A. Allgemeiner Teil

Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (7) Die Masterthesis ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF) im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterthesis nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Der Abstract der Masterthesis ist als PDF zusätzlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Vertrauliche Informationen sind zum Zweck einer öffentlichen Zugangsmachung des Abstracts zu anonymisieren.
- (9) Die Masterthesis ist in der Regel von zwei Professorinnen oder Professoren zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss zu bestimmen sind. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Masterthesis. Mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder der Prüfer soll Professorin oder Professor der zuständigen Fakultät sein. Als zweite Prüferin oder zweiter Prüfer kann auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Voraussetzungen für die Berufung als Professorin oder Professor an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aufweist. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Die Masterthesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 11 Bewertung von Prüfungen, nicht fristgerecht erbrachte Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte gebildet werden; die in 1/10 Notenschritten dargestellt werden, wobei 1,0 die beste und 5,0 die schlechteste Note ist.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet (jede prüfende Person bewertet die gesamte Prüfungsleistung), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Zur Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die anteilig von mehreren prüfenden Personen bewertet wird, ist die Note aus einer Gesamtpunktzahl zu bestimmen. Besteht eine Modulprüfung ausnahmsweise aus mehreren eigenständigen Prüfungsleistungen, errechnet sich die

A. Allgemeiner Teil

Note der Studienleistung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des ECTS-Anteils.

Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (3) Bei semesterbegleitenden Prüfungen wie beispielweise Portfolio-Prüfung oder semesterbegleitender Klausur errechnet sich die Note aufgrund der Summe der Punkte der jeweiligen Bestandteile der Prüfung. Es werden keine Einzelnoten für die jeweiligen Prüfungsbestandteile vergeben und verrechnet.
- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich aus dem mit ECTS gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des gesamten Masterstudiums. Unbenotete Prüfungsteilleistungen eines Moduls tragen nicht zur Errechnung der Modulnoten bei, wohl aber fließt ihr Gewicht durch die Berücksichtigung des Gewichts des gesamten Moduls bei der Berechnung der Mastergesamtnote in diese ein.
- (6) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (7) Die Abschlussnote im „Diploma Supplement“ wird als relative Note entsprechend der nachfolgenden Tabelle HRK vergeben:

- A die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen,
- B die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen,
- C die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen,
- D die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen,
- E die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Diese relative Notengebung wird angewandt, wenn die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der drei zurückliegenden Semester mindestens 30 Personen umfasst. Sollte dies nicht der Fall sein, wird keine relative Note vergeben, sondern Noten wie folgt vergeben:

- A bei einem Durchschnitt bis 1,5
- B bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0
- C bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 2,5
- D bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5
- E bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0.

Die Anerkennung und Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 6 der Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Form.

- (8) Eine Prüfungsleistung gilt auch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit oder des vorgesehenen Bearbeitungszeitpunktes erbracht wird.
- (9) Der für die Überschreitung der Bearbeitungszeit oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage der von einem Arzt ausgefüllten Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von 14 Tagen verlangt. In Zweifelsfällen kann ein Attest des von einer oder einem der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in

diesem Fall anzurechnen. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 6 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht jemand, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder das eines bzw. einer anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird ihre oder seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als zulässig gelten Hilfsmittel, die in der finalen Version des elektronischen Prüfungsplans angegeben sind. Die Studierenden sind verpflichtet sich diesbezüglich zu informieren. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Die oder der von der Entscheidung betroffene Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.
- (2) ECTS werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterthesis und alle erforderlichen Module bestanden sind und die sich aus in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind.

§ 14 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - die Masterthesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden,
 - der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen Studiengang abgelegt wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden nach Maßgabe der Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

§ 15 a Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang muss ein Prüfungsausschuss benannt werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die oder der Vorsitzende (Studiendekanin oder Studiendekan), ihr oder sein Stellvertreter bzw. ihre oder seine Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Prüfungsamts, andere Professorinnen und Professoren sowie weitere Prüferinnen und Prüfer können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es wird vom Prorektorat mit dem Aufgabengebiet Studium und Lehre wissenschaftlich beraten.
- (7) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor mit dem Aufgabenschwerpunkt Studium und Lehre als Vorsitzende oder Vorsitzendem, einer weiteren Prorektorin bzw. einem weiteren Prorektor, aus den Dekaninnen oder Dekanen. Die Leiterin oder der Leiter der Studentischen Abteilung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses teil. Lehrbeauftragte und andere Professorinnen oder Professoren können fallweise beratend hinzugezogen werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zur koordinierten Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

§ 17 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können neben Professorinnen und Professoren auch Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, und Lehrbeauftragte bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 10 Absatz 9 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 16 Absatz 7 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Der Zentrale Studienausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Empfehlung zur Weiterentwicklung des Studiums der einzelnen Studiengänge hinsichtlich der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates.
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung.
 3. Vorbereitung der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung durch den Senat, soweit dies fakultätsübergreifende Sachverhalte betrifft. Die Vorbereitung der Beschlussfassung obliegt hierbei primär den im Ausschuss vertretenen Studiendekaninnen oder Studiendekane in den Dekanaten (vgl. § 26 Absatz 4 LHG). Dem Zentralen Studienausschuss gehören an: Die Studiendekanin oder der Studiendekan jeder Fakultät (vgl. § 24 Absatz 5 S.4 LHG), die Prorektorin oder der Prorektor mit dem Aufgabenschwerpunkt Studium und Lehre (Vorsitz) sowie weitere Mitglieder gemäß § 10 Absatz 3 der Qualitätssicherungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über die Art der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen.
 2. Überwachung der Organisation und ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen.
 3. Die Beschlussfassung über Anträge auf Nachteilsausgleich.
 4. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
 5. Empfehlung zur Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Form.
- (3) Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge haben folgende Aufgaben:
 1. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12).
 2. Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12 und § 13).
 3. Entscheidungen über die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer (§ 17).
 4. Entscheidung über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
 5. Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
 6. Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.
 7. Entscheidungen über Ausgabe und Fristverlängerung bei Masterthesis.

A. Allgemeiner Teil

8. Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung.
 9. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
 10. Stellungnahme im Zuge der Vereinbarung abweichender Studienverläufe gemäß § 26 Absatz 6 und § 28 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.
 11. Bei Kooperationsstudiengängen übernimmt der Prüfungsausschuss wie im Kooperationsvertrag vereinbart die Aufgaben entsprechend Nr. 1 bis 4 des Zentralen Prüfungsausschusses.
- (4) Dem Zentralen Prüfungsamt obliegen
1. die Umsetzung des Beschlusses zur Art der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
 2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen,
 3. die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen,
 4. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden,
 5. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit und
 6. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse.

§ 19 Bereitstellung des Lehrangebots

Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

§ 20 Organisation von Prüfungen

- (1) Über den hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum, sowie den sich darauf beziehenden Prüfungsanmelde- und abmeldezeitraum, entscheidet der Senat. In der Regel liegt der hochschuleinheitliche Prüfungszeitraum in jedem Semester am Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Der Zeitraum der An- und Abmeldung für die im hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum stattfindenden Prüfungen wird auf der Homepage der Hochschule im Hochschulkalender veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die genannten Zeiträume zu informieren und sich zur Prüfung anzumelden. Die An- und Abmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch über das Campus-Management-System der Hochschule Ravensburg-Weingarten. In Ausnahmefällen kann die An- und Abmeldung in den dafür vorgesehenen Zeiträumen auch schriftlich erfolgen. Die Ausnahme ist von den Studierenden zu begründen, die Gründe sind zu belegen. Als Abmeldung gilt auch eine Nicht-Teilnahme an der Prüfung.
- (2) Ort und Zeitraum der einzelnen Prüfung während des hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraums werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben.
- (3) Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.
- (4) Bei Kooperationsstudiengängen erfolgt die Prüfungsanmeldung und Rücknahme einer Prüfungsanmeldung bei der Hochschule, in welcher die oder der Studierende eingeschrieben ist.

§ 21 Zulassung zu Prüfungen

- (1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat und sich ordnungsgemäß zu einer Prüfung angemeldet hat. Etwaige in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge aufgeführte Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- (2) Nach auf Antrag der oder des Studierenden erfolgter Exmatrikulation können Prüfungsleistungen nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsleistung in der vom Prüfungsamt vorgegebenen Form angemeldet wurde und bereits begonnen wurde, als die oder der Studierende noch im Studiengang eingeschrieben war und die oder der Studierende das Recht auf Prüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang zu diesem Zeitpunkt nicht verloren hatte. Mit Anmeldung und Beginn der Masterthesis zählt auch ein in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehene Kolloquium als bereits begonnen. Die Wiederholung einer nach erfolgter Exmatrikulation abgelegten, nicht erfolgreich erbrachten Prüfungsleistung ist aufgrund der Tatsache, dass die oder der Studierende nicht mehr im Studiengang eingeschrieben ist, ausgeschlossen.
- (3) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im entsprechenden Studiengang bereits bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung sind die Studierenden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 22 Information über das Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (2) Das Prüfungsamt informiert die Studierenden über die Prüfungsergebnisse durch einen Eintrag in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule Ravensburg-Weingarten.
- (3) Im Falle des Bestehens einer Prüfung werden deren ECTS dem jeweiligen Konto der oder des Studierenden gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.

§ 23 Zeugnisse, Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die oder der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Masterthesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät zu unterzeichnen. Bei Kooperationsstudiengängen wird das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet, in dessen Hochschule die oder der Studierende eingeschrieben ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gem. § 2 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Bei Kooperationsstudiengängen wird die Masterurkunde von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet, in dessen Hochschule die oder der Studierende eingeschrieben ist.
- (3) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent eine englisch- und eine deutschsprachige Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von

A. Allgemeiner Teil

Hochschulabschlüssen. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Kompetenzen. Das "Diploma Supplement" wird von der Leiterin oder dem Leiter der Studentischen Abteilung unterzeichnet.

- (4) Der oder dem Studierenden werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.
- (5) Das Masterzeugnis wird nur ausgehändigt, wenn eine Entlastungsbescheinigung der Verwaltung vorliegt. Bei Kooperationsstudiengänge müssen Entlastungsbescheinigungen der beteiligten Hochschulen vorliegen.
- (6) Auf Antrag werden in das Masterzeugnis höchstens fünf weitere als die vorgeschriebenen Fächer aufgeführt (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fächer wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.
- (2) Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so wird die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die oder der Studierende kann auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumen der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Den genauen Raum und die Zeit der Einsichtnahme bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre aufbewahrt.

§ 26 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten

- (1) Studierende, die Anspruch auf Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes wahrnehmen, sind berechtigt Sonderregelungen gemäß Absatz 2 bis 5 in Anspruch zu nehmen. Die Berechtigung beginnt bzw. erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen eintreten bzw. entfallen. Berechtigte haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Eintreten, Änderungen und Entfall in den Voraussetzungen gemäß Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. Alle Mitteilungen sind ausschließlich an das Prüfungsamt zu richten. In Abweichung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht der Anspruch bis das zu betreuende Kind das neunte Lebensjahr vollendet hat. Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

A. Allgemeiner Teil

- (2) Studierende, die unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Dabei gelten folgende Regelungen:
 1. Fristen für Wiederholungsprüfungen können um bis zu zwei Semester verlängert werden.
 2. Die Frist für die Erbringung der Masterprüfung verlängert sich für jedes Semester, in dem die oder der Studierende zum berechtigten Personenkreis zählt, um ein halbes Semester. Dementsprechend verlängert sich diese Frist um bis zu drei Semester. § 21 Absatz 2 bleibt von den Regelungen des § 26 Absatz 2 unberührt.
- (3) Studierende, die vor der Ausgabe der Abschlussarbeit glaubhaft machen, dass die Familienpflichten über einen Zeitraum, der über die reguläre Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit hinausgeht, zu leisten sind, können beim zuständigen Prüfungsausschuss die Ausgabe einer Abschlussarbeit beantragen, die eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Bearbeitungszeit ermöglicht. Treten die Betreuungspflichten erst im Laufe der Bearbeitungszeit ein, kann die oder der Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Restbearbeitungszeit, gemessen vom Zeitpunkt des Eintritts der Betreuungspflicht bis zum Abgabezeitpunkt der Arbeit beantragen. Alternativ gilt die Arbeit auf Antrag der oder des Studierenden als nicht vergeben. Nach Beendigung der Betreuungszeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen und die Wiederholung von Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (5) Studierende, die unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, in einem Urlaubssemester an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Betreuungspflichten steht.
- (6) In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Wechsel der Prüfungsform gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 27 Besonderer Schutz während Schwangerschaft und Stillzeit

- (1) Schwangere und stillende Studentinnen können Schutzzeiten und Freistellungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Schutzzeiten ist im Studienverlauf einer Beurlaubung gleichgestellt. Studentinnen sind in diesen Zeiten berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (2) Im Rahmen von Arbeiten in Labor- und Studiobereichen gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes.
- (3) Schwangere Studentinnen sind nicht verpflichtet, ihre Schwangerschaft zu melden, ihnen wird jedoch nahegelegt, im eigenen Interesse ihre Schwangerschaft dem Studierendenservice zu melden, sobald sie wissen, dass sie schwanger sind. Damit haben sie die Möglichkeit, ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für stillende Studentinnen. Als Nachweis der Schwangerschaft ist ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger beizufügen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.
- (4) Ein Nachteilsausgleich entsprechend § 28 Absätze 2 und 3 kann auch auf Grund von Schwangerschaft oder Stillzeit gewährt werden.

§ 28 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Liegen in der Person einer oder eines Studierenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Erbringen der Studienleistungen innerhalb der Fristen gem. § 5 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in besonderer Weise erschweren, kann der Zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen individuellen Studienablaufplan für verbindlich erklären. Der individuelle Studienplan muss dabei mindestens zwei Studienleistungen je Fachsemester umfassen.
- (2) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften oder temporären Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder - soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann - gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.
- (3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 sind über das Prüfungsamt an den Zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Es sind folgende Nachweise beizulegen:
 1. Im Falle einer Behinderung ist eine Kopie des gültigen Behindertenausweises beizulegen.
 2. Ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält und die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Studium oder die einzelne Prüfungsleistung darlegt. Hierfür ist das Formular der Hochschule zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs zu verwenden. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zudem die Vorlage eines Attestes einer von ihm benannten Ärztin oder eines Arztes verlangen.
 3. Bei einem Antrag nach Absatz 1 ist zusätzlich ein von der Studiengangsleitung abgezeichneter Entwurf des individuellen Studienablaufplans vorzulegen.

§ 29 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes und Verfassten Studierendenschaft

- (1) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, des Studierendenwerkes und der Verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann entsprechend der Regelung des § 32 Absatz 6 LHG bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der oder des Studierenden.
- (2) Durch die aktive Mitgliedschaft der in Absatz 1 genannten Gremien und Organe erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die als Teilleistung im Rahmen eines Moduls, dessen Lernziel die Erlangung solcher Qualifikationen ist, mit bis zu fünf ECTS anerkannt werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der oder des Studierenden.
- (3) Die Sonderregelungen des Absatzes 1 und 2 können nur alternativ in Anspruch genommen werden.

B. Besonderer Teil

§ 30 Masterstudiengang Mechatronics

(1) Nichtkonsekutives Studium

Das nichtkonsekutive Studium der Mechatronics umfasst drei Semester und ist für Absolventinnen und Absolventen technischer oder naturwissenschaftlicher Studiengänge mit mindestens einem Bachelor- oder Diplomabschluss konzipiert.

Individueller Studienplan

Vor Aufnahme des Studiums wird für jede Studierende oder jeden Studierenden durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs ein individueller Studienplan aus den Tabellen 1 bis 3 zusammengestellt. Die Lehrveranstaltungen werden so ausgewählt, dass eine fachliche Ergänzung zu der unterschiedlichen Vorbildung erfolgt und jeweils eine Zahl von mindestens 30 ECTS erreicht wird.

Der individuelle Studienplan wird derart gestaltet, dass die Lehrveranstaltungen aus der Tabelle 1 enthalten sind sofern sie nicht bereits im vorangegangenen Studium absolviert wurden. Zur spezialisierenden Vertiefung werden im Semester MM2 Lehrveranstaltungen aus der Tabelle 2 (Special Module) im Umfang von mindestens sechs ECTS gewählt. Falls wegen der Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen aus den Tabellen 1 und 2 nicht genügend Lehrveranstaltungen verbleiben, um die notwendige Anzahl von ECTS zu erreichen, werden Lehrveranstaltungen vorzugsweise aus Tabelle 3 (Optional Module) hinzugenommen. Des Weiteren können mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Master Mechatronics) Lehrveranstaltungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten aus anderen Master-Studiengängen gewählt werden.

Bis zum Ende des Semesters MM2 muss eine wissenschaftliche Projektarbeit (Scientific Project) in einem der Labore der Hochschule während der vorlesungsfreien Zeit oder parallel zu den Vorlesungen durchgeführt werden. Dieses Projekt umfasst einen ingenieurwissenschaftlichen Teil, bei dem eine interdisziplinäre Fragestellung bearbeitet werden soll. In einem einführenden Teil sollen Aspekte des Projektmanagements und der interkulturellen Zusammenarbeit dargestellt und erprobt werden. Das Scientific Project ist von zwei Professorinnen oder Professoren zu benoten und schließt mit einem Bericht ab, welcher die erreichten Ergebnisse zusammenfasst. Die Ergebnisse sind in einem hochschulöffentlichen Vortrag zu präsentieren. Der Bericht ist vor Beginn des Semesters MM3 der oder dem Vorsitzenden des betreffenden Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorzulegen.

Das dritte Studiensemester ist vorzugsweise für die Anfertigung der Masterthesis vorgesehen. Parallel zur Masterthesis können Wahl- oder Pflichtmodule vorgesehen sein.

Credits

Für den erfolgreichen Abschluss des nichtkonsekutiven Studiums sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS erforderlich. Diese ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 3.

Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen, deren Studium nur 180 ECTS umfasst, müssen zusätzliche Studienleistungen aus den Gebieten der Mechatronik im Umfang von 30 ECTS nachweisen oder während des Masterstudiums erbringen, die vom Prüfungsausschuss genehmigt werden müssen. Diese 30 ECTS werden im Diploma Supplement ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Master-Abschlusses ein.

(2) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen sind in englischer Sprache anzubieten.

(3) Prüfungsleistungen

Die für die Semester MM1, MM2 und MM3 vorgesehenen Prüfungsleistungen sind in den Tabellen 1 bis 3 aufgeführt. Die Art der Studien- und Prüfungsleistung für die studienbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Umfang wird wie folgt festgelegt:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
VL Vorlesung	MT Masterthesis	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
Ü Labor / Praktikum / Übung	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
SP Seminar / Tutorentätigkeit / Projekt	M Mündliche Prüfung	
	R Referat	
	PA Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Übungs-, Seminararbeit)	
	PR Projektarbeit	

Werden Tutorentätigkeiten durchgeführt, darf deren Umfang insgesamt fünf ECTS nicht überschreiten. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses über die anzurechnenden ECTS.

(4) Masterthesis

Für die Zulassung zur Bearbeitung der Masterthesis müssen die Studienleistungen aus den Semestern MM1 und MM2 im Umfang von mindestens 55 ECTS erbracht worden sein.

Die Masterthesis sollte nicht im Heimatland der Studierenden durchgeführt werden. Dies bedeutet für deutsche Studierende, dass sie ihre Masterthesis in der Regel an ausgewählten Partneruniversitäten anfertigen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Von Inhabern eines ausländischen Hochschulabschlusses wird die Masterthesis in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten angefertigt. In beiden Fällen kann die Masterthesis eventuell in Zusammenarbeit mit einer Firma durchgeführt werden.

Die Masterthesis ist in englischer Sprache zu verfassen. Falls die Masterthesis an einer Partneruniversität durchgeführt wird, wird sie von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einer Professorin oder einem Professor der Partneruniversität gemeinsam betreut und benotet. Wird die Masterthesis nicht an einer Partneruniversität oder der Hochschule Ravensburg-Weingarten durchgeführt, so erfolgt die Beurteilung durch zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Masterthesis in einer öffentlichen Veranstaltung an der Hochschule Ravensburg-Weingarten präsentiert.

(5) Masterzeugnis

Das Masterzeugnis wird in englischer Sprache ausgefertigt. In das Zeugnis werden alle abgeleisteten Modulprüfungen aus den Tabellen 1 bis 3 und die Masterthesis aufgenommen. Auf Antrag können im Masterzeugnis Zusatzmodule aufgeführt werden; diese werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(6) Gesamtnote

Die abgeleisteten Modulprüfungen sowie die Masterthesis gehen mit dem Gewicht entsprechend der ECTS in die Berechnung der Durchschnittsnote ein.

Tabelle 1: Module für MM1 bis MM3

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester			Benotete Prüfungsleistung
		Art	MM1 ECTS/ SWS	MM2 ECTS/ SWS	
Mathematics	Advanced Mathematics for Engineers	V	10/8		PF
	Advanced Mathematics for Engineers - Lab	L			
Electrical Drives	Electrical Drives	V	5/4		K90
Power Electronics	Power Electronics	V	5/4		K90
Engineering Design and Materials	Engineering Design and Materials	V+Ü	6/6		K90
Engineering Mechanics	Engineering Mechanics	V	6/6		K90
Integration of Mechatronic Systems	Integration of Mechatronic Systems	V		5/4	K90
Process Interface Equipment	Process Interface Equipment	V/4		8/6	K90
	Laboratory on Process Interface Equipment	L/2			
Simulation of Mechatronic Systems	Simulation of Mechatronic Systems	V	5/4		K90
Scientific Project	Working in International Scientific Project Teams	S/1		6/5	PR
	Scientific Project	P/4			
Advanced Control Systems	Digital Control	V		5/4	K60
	Digital Control Lab	L			
Automation	Automation	V		5/4	K90
Embedded Computing	Embedded Computing	V/4	0/4	10/5	PF
	Embedded Computing Lab	L/2			
	Embedded Project	P/3			
Special Module	Tab. 2			8/6	
Optional Module	Tab. 3			5/4	
Masterthesis	Masterthesis incl. Colloquium			25/0	
Summe ECTS/SWS			37/36¹	47/34¹	30/4

1) Entsprechend dem individuellen Studienplan sind nur ein Teil der Module zu belegen (vgl. § 30 Absatz 1)

Tabelle 2: Special Module

Die Lehrveranstaltungen werden im Semester MM2 angeboten.

Modul	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester			Benotete Prüfungsleistung	
			MM1	MM2		MM3
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS		ECTS/SWS
Robotics	Robotics	V/4		8/6	K90	
	Lab on Robotics	L/2				

Tabelle 3: Optional Module

Die Lehrveranstaltungen werden nicht in jedem Semester angeboten. Weitere Veranstaltungen können ggf. zusätzlich angeboten werden.

Modul	Art der Veranstaltung	Art der Prüfungsleistung	ECTS	SWS
Industrial Project	P	PR	5	4
Research Project	P	PR	5	4
PLC Programming	P	PR	5	4
Systems Analysis and Simulation with LabView	V	PF	5	4

§ 31 Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen

(1) Weiterbildender Masterstudiengang

Der weiterbildende Masterstudiengang ist für Hochschulabsolvent(innen) mit Berufserfahrung im Sozial- und Gesundheitssektor konzipiert.

(2) Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ ist entweder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem einschlägigen Studiengang sowie eine mindestens einjährige berufliche Praxis in einem einschlägigen Berufsfeld oder bei Interessent(innen) mit einem nicht-einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine daran anschließende mindestens zweijährige berufliche Praxis im Berufsfeld der Sozialen Arbeit oder Gesundheit.

Näheres regelt die Zulassungsordnung und die Zulassungssatzung.

(3) Studienform

Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten.

(4) Studiendauer und Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die angebotenen Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS zu erbringen. ECTS pro Modul und die einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle.

Die Regelstudiendauer beträgt fünf Studiensemester, wobei das fünfte Studiensemester zur Erstellung der Masterthesis und dem mündlichen Master-Colloquium vorbehalten ist.

Der Prüfungsanspruch bleibt entgegen § 20 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bis zwölf Monate nach der Exmatrikulation erhalten.

(5) Art der Module

Die Studieninhalte werden in Moduleinheiten erlernt. Die Module umfassen Units, deren Inhalte durch Präsenzveranstaltungen strukturiert werden.

(6) Teilnahme, Leistungsnachweise und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Die Termine für die Prüfungsleistungen werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben. Studienleistungen sind zu benoten. Für die Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung kann u. a. die erfolgreiche Bearbeitung von Studienbriefen herangezogen werden.

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht und nachgewiesen werden, können nach Maßgabe vergleichbarer Anforderungen und Inhalte anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters.

(7) Abkürzungen in der Tabelle

UE = Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten

Prüfungsleistungen	
MT	Masterthesis
MC	Master-Colloquium
K120	Klausur mit 120 Minuten
K90	Klausur mit 90 Minuten
H	Hausarbeit
PA	Praktische Arbeit (Haus-, Seminar-, Projektarbeit)

(8) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Masterthesis (schriftliche Prüfung) und dem Master-Colloquium (mündliche Prüfung). Die Aufgabe wird von einer oder einem hauptamtlich lehrende/lehrenden Professorin oder Professor ausgegeben. Die Betreuung übernehmen eine Professorin oder ein Professor und eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer, wobei diese mindestens einen Abschluss auf Master-Niveau als Formalqualifikation vorweisen muss. Das Colloquium soll inhaltlichen und methodischen Bezug zur Masterthesis haben. Die Dauer des Colloquiums beträgt im Regelfall 30 Minuten. Es wird von den zwei Betreuerinnen oder Betreuern durchgeführt, welche auch die Thesis betreut haben.

Die Zulassung zur Masterprüfung kann nur erfolgen, nachdem die Module 1 bis 8 erfolgreich abgeschlossen wurden.

(9) Berechnung der Gesamtnote

Als Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote wird die Summe der ECTS für jedes Modul herangezogen.

Tabelle: Curriculum Management im Sozial- und Gesundheitswesen

Module, Lehrfächer	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	Prüfungs- leistung
Semester	1		2		3		4		5		
Modul 1											
Ökonomische, rechtliche und soziaethische Grundlagen											
1.1 Management	6	10									K120
1.2 Betriebswirtschaftslehre											
1.3 Volkswirtschaftslehre											
1.4 Wirtschaftsrecht											
1.5 Wirtschaftsethik											
Modul 2											
Unternehmensführung											
2.1 Organisation und Struktur	3	8									PRO
2.2 Strategie und Kultur											
2.3 Projektmanagement											
Summe SWS 1. Semester	9										
Modul 3											
Personalmanagement											
3.1 Personalplanung und -beschaffung			3	8							K90
3.2 Personalführung und -entwicklung											
3.3 Selbstmanagement											
3.4 Arbeitsrecht											
Modul 4											
Finanzierung und Steuerung von betrieblichen Prozessen											
4.1 Rechnungswesen			6	10							K120
4.2 Controlling											
4.3 Finanzierung und Investition											
4.4 Qualitätsmanagement											
Summe SWS 2. Semester			9								
Modul 5											
Sozialforschung											
5.1 Wissenschaftstheorie					2	6					H
5.2 Empirische Sozialforschung											
5.3 Evaluation und Studiendesign											

B. Besonderer Teil: Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen

Module, Lehrfächer	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	Prüfungsleistung
Semester	1		2		3		4		5		
Modul 6											
Soziales und Politik											
6.1 Sozialpolitik					7	12					H
6.2 New Public Management											
6.3 Dienstleistungsökonomie											
6.4 Europa und Internationalisierung											
Summe SWS 3. Semester					9						
Modul 7											
Versorgung 4.0											
7.1 Quartiersmanagement							4	9			PRO
7.2 Marketing											
7.3 Change Management											
7.4 Sozialinformatik und Digitalisierung											
Modul 8											
Spezielle Kenntnisse der Unternehmensführung im Sozial- und Gesundheitswesen											
8.1 Spezielle Rahmenbedingungen der Unternehmensstrategie							5	10			H
8.2 Agile Unternehmenssteuerung											
8.3 Verhandlung und Verhandlungsführung											
8.4 Vertiefung in Management und Unternehmensführung											
Summe SWS 4. Semester							9				
Modul 9											
Masterprüfung											
9.1 Masterthesis									1	14	MT
9.2 Colloquium										3	MC
Summe Credits / Semester		18		18		18		19		17	
Summe Credits	90										

§ 32 Masterstudiengang International Business Management

(1) Zulassung und Abschluss

Der berufsbegleitende Masterstudiengang International Business Management ist ein betriebswirtschaftliches Programm für Absolventinnen und Absolventen (nicht)betriebswirtschaftlicher Bachelorstudiengänge mit Berufserfahrung (Abschluss: Master of Business Administration, MBA). Näheres regelt die Zulassungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

(2) Studienstruktur und Sprache

Der Studiengang findet berufsbegleitend über fünf Semester statt und schließt mit der Masterthesis ab. Die Vorlesungen werden im Allgemeinen in jährlichem Turnus in deutscher oder englischer Sprache angeboten. Jedes Semester mit Ausnahme des fünften Lehrplansemesters werden eine oder mehrere Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten.

(3) Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS erforderlich. Abweichungen nach § 6 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten sind möglich. Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte pro Modul sind in Tabelle 1 aufgeführt.

(4) Masterthesis

Die Masterthesis darf erst durchgeführt werden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 ECTS erworben hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 20 ECTS entspricht. Die Arbeit ist je nach Vorgabe der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung einschließlich digitaler Kopie oder aber ausschließlich in digitaler Form spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Die bzw. der Erstprüfer(in) kann ein Proposal (Exposé) von der bzw. dem Studierenden verlangen. Nach Abgabe der Masterthesis werden die Ergebnisse von der oder dem Studierenden im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert. Es gelten die Regelungen des § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Tabelle 1 aufgeführt. Wiederholungsprüfungen sind gemäß § 6 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten, sofern möglich, im folgenden Semester zu absolvieren. Praktische Prüfungselemente, z.B. im Rahmen von Portfolioprüfungen, die ggf. im Folgesemester nicht angeboten werden, können nur in dem Turnus erbracht werden, in dem die Veranstaltung auch stattfindet. In diesem Fall sollen dann auch die anderen Prüfungselemente im entsprechenden Semester geleistet werden. Bereits erbrachte praktische Prüfungselemente können seitens der Lehrenden im Folgesemester angerechnet werden, sofern diese weiterhin Bestandteil der jeweiligen Portfolioprüfung sind.

Die Studierenden können in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählte Module an ausländischen Hochschulen absolvieren. Die Prüfungsleistung zu den Modulen wird von der ausländischen Hochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Anmerkungen zu den Modulen

Bis zu drei Module können bei entsprechenden Vorkenntnissen auf Antrag der/des Studierenden in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch eine praktisch ausgerichtete (Projekt-) Arbeit ersetzt werden.

Im Rahmen von Modul 12 wird i.d.R. (mindestens) ein fachbezogener Auslandsaufenthalt (z.B. Exkursion, Studienwoche) absolviert. Auf Antrag der bzw. des Studierenden bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann der Auslandsaufenthalt durch eine international ausgerichtete Projektarbeit ersetzt werden.

(7) Abkürzungen in Tabelle 1

Lehrformen	Prüfungsleistungen
VP Vorlesung mit Übungsanteilen	MT Masterthesis
P Projekt	K60 Klausur 60 Minuten
S Seminar	Portfolio Portfolioprüfung

Tabelle 1: Module Masterstudiengang International Business Management

Module, Lehrfächer			Fachsemester und ECTS/SWS					Prüfungsleistung
Lehrmodul	Bezeichnung	Lehrform	1	2	3	4	5	
Modul 1	Rechnungslegung und Compliance	VP	5/3					Mündliche Prüfung oder Klausur
Modul 2	Geschäftsprozessmanagement	VP	5/3					Portfolio
Modul 3	Controlling und Finance	VP	5/3					K60
Modul 4	Wissenschaftliches Arbeiten und empirische Sozialforschung	VP	5/3					Hausarbeit oder Referat
Modul 5	Internationale Wirtschaftsstrukturen	VP		5/4				Portfolio
Modul 6	Digitalisierung	S		5/3				Präsentation
Modul 7	Managementkonzepte und -systeme	VP		5/3				Portfolio
Modul 8	Führung und Personalmanagement	VP		5/3				Portfolio
Modul 9	Business Development	VP			5/3			Portfolio
Modul 10	Strategisches Management	VP			5/3			Hausarbeit und/oder Präsentation
Modul 11	Supply Chain Management	VP			5/4			Portfolio
Modul 12	International Business Projekt	P				5/2		Portfolio
Modul 13	B2B Marketing Excellence	VP				5/3		Portfolio
Modul 14	Operations Management	VP				5/3		Portfolio
Modul 15	Masterthesis						20/0	MT
Summe ECTS/SWS			20/12	20/13	15/10	15/8	20/0	

§ 33 Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik

(1) Konsekutives Studium

Der konsekutive Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik umfasst drei Semester und baut auf dem Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik auf. Ein Zugang ist weiterhin möglich mit einem Bachelor- oder Diplom- Abschluss mit Schwerpunkt Umwelt- und Verfahrenstechnik, Verfahrenstechnik, Chemie/ Biologische Chemie, Maschinenbau oder verwandten Studienschwerpunkten, ausgestellt von einer Universität, Technischen Hochschule, Hochschule oder Dualen Hochschule.

Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren Studium nur 180 ECTS umfasst, müssen zusätzliche Studienleistungen aus Bachelorstudiengängen in den Gebieten der Umwelt- und Verfahrenstechnik im Umfang von 30 ECTS nachweisen oder während des Masterstudiums erbringen, die vom Prüfungsausschuss genehmigt werden müssen. Weiterhin kann auch ein praktisches Studiensemester, welches eine praktische Tätigkeit im Berufsfeld (Praxisstelle) umfasst, in Absprache mit dem Prüfungsausschuss absolviert werden. Diese 30 ECTS werden im Diploma Supplement ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Master-Abschlusses ein.

Studienplan für das erste Semester (MA1) und für das zweite Semester (MA2)

Die Studieninhalte werden in Moduleinheiten erlernt. Lernziele und Kompetenzentwicklung innerhalb der Module sind in den Modulbeschreibungen dargestellt. Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots Module oder Lehrveranstaltungen um ein Semester verschoben angeboten werden. Der Studienplan für das erste (MA1) und das zweite Semester (MA2) umfasst inhaltlich die in Tabelle 1 genannten Module M1 bis M11.

Modulwahl und Modulangebote außerhalb der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Die Module M2, M3, M4a, M4b, M5 und M10a werden nicht von der Hochschule Ravensburg-Weingarten, sondern nur von der im Kooperationsvertrag (KoopV UVT) genannten Partnerhochschule angeboten. Es ist ein Modul aus den Modulen M4a, M4b und M10a, M10b zu wählen. Die Module M1, M7, M8, M9, M10b und M11 werden nur von der Hochschule Ravensburg-Weingarten angeboten. Die im Modul M6 genannten Projekte im Umfang von 10 ECTS werden zu gleichen Teilen von den Professorinnen und Professoren der im Kooperationsvertrag genannten Hochschulen aufgeteilt und betreut.

Drittes Semester (MA3)

Im dritten Semester wird das Modul 12 (Master- Thesis) im Umfang von 30 ECTS, also 900 h durchgeführt.

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Studiums sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS erforderlich. Diese ergeben sich aus der Tabelle 1.

(2) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel in deutscher Sprache anzubieten, können aber auch ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

(3) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module sowie die jeweils zugehörige Studien- und Prüfungsleistung sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.

In Tabelle 1 werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung	Prüfungsleistungen
V Vorlesung mit Übungsanteilen	K Klausur mit Dauer in Minuten
P Praktikum	M Mündliche Prüfung
PR Projekt	R Referat
	LA Laborarbeit mit Abschlussbericht
	PA Praktische Arbeit

Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Nachprüfung ist in Form, Dauer und Umfang gleich der ersten Prüfung. Wird auch die Nachprüfung nicht bestanden, kann auf schriftlichen Antrag hin eine zweite Wiederholungsprüfung bewilligt werden; diese kann auch mündlich stattfinden.

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in Tabelle 1 festgelegten Prüfung.

(4) Wahlmodule

Die Studierenden müssen von den Wahlpflichtmodulen M4a, M4b und von den Wahlpflichtmodulen M10a, M10b jeweils ein Modul wählen.

(5) Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Mitglieder kommen von den am kooperativen Studiengang beteiligten Hochschulen und werden von den beteiligten Fakultäten benannt (RWU: 3; HTWG KN: 3). Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.

(6) Masterthesis

Die Masterthesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder einer anderen in der Kooperationsvereinbarung genannten Hochschule - eventuell in Zusammenarbeit mit einer Firma durchgeführt. Die Masterthesis kann auch an einer Partnerhochschule im Ausland durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Falls die Thesis an einer Partneruniversität durchgeführt wird, wird sie von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einer Professorin oder einem Professor der Partneruniversität gemeinsam betreut und benotet. Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt sechs Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann.

Tabelle 1: Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik

			Zugeordnetes Fachsemester			Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
Module	Lehrveranstaltung	Art	1	2	3		
1 Bioverfahrenstechnik	Grundlagen der Molekular- und Mikrobiologie	V+Ü	3/2				K90
	Bioverfahrenstechnik		2/2				
2 Anlagenprojektierung	Anlagenprojektierung	V+Ü	5/4				K90
3 Verfahrensentwicklung	Methoden der Verfahrensentwicklung	V+Ü		5/4			K90
4a Thermische Verfahrenstechnik	Spezielle Aspekte der thermischen Verfahrenstechnik	V+Ü	5/4				K90
4b Mechanische Verfahrenstechnik	Spezielle Aspekte der mechanischen Verfahrenstechnik	V+Ü	5/4				R
5 Nachhaltigkeit	Nachhaltigkeit im industriellen Umfeld	V+Ü		5/4			R
6 Projektarbeit	Führung und Personalmanagement	PR	4/0	6/2			PA+M
7 Umweltanalytik	Umweltanalytik A	V+Ü	2/2				K90
	Umweltanalytik B			3/2			
8 Elektrochemische Energietechnik	Elektrochemische Energietechnik A	V+Ü	2/2				K90
	Elektrochemische Energietechnik B			3/2			
9 Technologie Praktikum	Umweltanalytik A + Elektrochem. Energietechnik A	P	2/2			LA	
	Umweltanalytik B + Elektrochem. Energietechnik B			3/2			
10a Chemische Verfahren	Chemische Reaktionstechnik	V+Ü+P	5/4				K90
10b Strahlungsmesstechnik	Radiometrie, Radioökologie	V+Ü+P	5/4				K90
11 Energietechnik	Alternative Energien	V+Ü+P		2/2			K90
	Energiesystemtechnik			3/2			
12 Masterthesis					30/0		MT
Summe ECTS/SWS			30/22	30/20	30/0		

§ 34 Masterstudiengang Informatik

(1) Zulassung

Der Masterstudiengang Informatik baut auf einem Bachelor- oder einem Diplom-Abschluss mit Schwerpunkt Informatik auf. Das Nähere regelt die Zulassungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

(2) Studienstruktur

Das Studium umfasst drei Semester und schließt mit der Master-Prüfung ab. Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. Die Vorlesungen werden im Allgemeinen in jährlichem Turnus angeboten. Für Studierende, die das Studium im Sommersemester beginnen, sind im Studienplan gemäß Tabelle 2 die Semester 1 und 2 zu vertauschen.

(3) Umfang des Studiums

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Module im Umfang von 90 ECTS erforderlich (s. auch Absatz 1).

(4) Masterthesis

Die Masterthesis darf erst durchgeführt werden, wenn die oder der Studierende mindestens 45 ECTS erworben hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 30 ECTS entspricht. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Nach Beendigung der Masterthesis erfolgt eine Präsentation mit einem Kolloquium. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten. Ansonsten gelten die Regelungen zu mündlichen Prüfungen gemäß § 8 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1-4. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung	Umfang der Leistung
V Vorlesung	SWS Zahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum, Übung	ECTS Credits nach European Credit Transfer System
PR Projekt	

Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

Lehrveranstaltungen können auch ganz oder teilweise als E-Learning-Module angeboten werden.

(6) Profile

Jede oder jeder Studierende wählt eines der drei Profile (s. Tabellen 2-4):

- Künstliche Intelligenz und Autonome Roboter,
- Spiele,
- IT-Sicherheit.

(7) Wahlmodule

Die Studierenden belegen im festgelegten Umfang (siehe Tabelle 2) Wahlmodule.

Für das Modul Schlüsselqualifikation belegen die Studierenden Veranstaltungen im Umfang von mindestens fünf ECTS. Eine Liste mit möglichen Fächern für dieses Modul wird jedes Semester per Aushang bekannt gegeben.

Als Wahlmodule können nur Module gewählt werden, die inhaltlich von den Pflichtmodulen und anderen belegten Wahlmodulen deutlich verschieden sind.

Wahlmodule müssen in der Regel benotet sein. Die im Wahlfachbereich geforderte Zahl von ECTS kann gegebenenfalls überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Studierenden zum Erreichen der geforderten Zahl von ECTS noch ein weiteres Modul benötigen.

Alle anderen von den Studierenden frei gewählten Module sind Zusatzmodule. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis gegebenenfalls mit Note aufgeführt.

(8) Partnerhochschulen

Gleichwertige Pflichtfächer und Wahlfächer von Partnerhochschulen, welche in der Kooperationsvereinbarung festgelegt sind, können ohne Prüfung des Einzelfalls an einer Partnerhochschule absolviert werden.

In die Liste der Wahlmodule, die jedes Semester veröffentlicht wird (siehe Absatz 7), werden auch Wahlmodule der Partnerhochschulen mit aufgenommen.

Projektarbeit und Masterarbeit können an einer Partnerhochschule durchgeführt werden. Unterstützt werden auch Team-Arbeiten, bei denen die Betreuerinnen oder Betreuer oder die Studierenden aus verschiedenen Hochschulen kommen.

(9) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind in den Tabellen 1-4 aufgeführt; dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Art der Leistung	
K	Klausur mit Dauer in Minuten
PF	Portfolio
PRO	Projektarbeit in Verbindung mit einer Dokumentation und einer Präsentation
MA	Masterarbeit
KQ	Kolloquium

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen zu allen Modulen gemäß Tabelle 1 sowie gemäß Tabelle 2 bzw. 3 bzw. 4 bestanden sind.

Tabelle 1: Master-Studiengang Informatik

Module	Anmerkung	Zugeordnetes Fachsemester				Prüfungsleistung
			1	2	3	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Theoretische Informatik		V+P		10/8		PF
Mathematics for Engineers		V+P	10/8			PF oder K90
Wissenschaftliches Projektseminar		PR		10/5		PRO
Schlüsselqualifikation	(s. Absatz 7)		5/4			
Profil	(s. Tabelle 2, 3, 4)		10/8	5/4		
Wahlfächer	(s. Absatz 7)		5/4	5/4		
Masterarbeit					30/0	MA + KQ

Tabelle 2: Profil Künstliche Intelligenz und Autonome Roboter

Modul	Zugeordnetes Fachsemester			Prüfungsleistung
		1	2	
	Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Lernfähige Roboter	V+P		5/4	K90
Simulation of Mechatronic Systems	V	5/4		K90
Digitale Bildverarbeitung	V	5/4		K90 oder PF

Tabelle 3: Profil Spiele

Modul	Zugeordnetes Fachsemester			Prüfungsleistung
		1	2	
	Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Advanced Computergraphics	V+P	10/8		PRO oder PF
Shader-Programmierung	V+P		5/4	PRO oder PF

Tabelle 4: Profil IT-Sicherheit

Module	Zugeordnetes Fachsemester		Prüfungsleistung
		1 bzw. 2	
	Art	ECTS/ SWS	
(1) Software-Sicherheit	V+P	5/4	K90
(2) Hardware-Sicherheit	V+P	5/4	K90
(3) Grundlagen der IT-Forensik	V+P	5/4	K90
(4) Datenschutz und Berufsethik	V	5/4	PRO oder PF

Anmerkung: 3 der 4 Module müssen belegt werden. Die Module 1, 2 und 3 werden abwechselnd (rotierend) angeboten.

§ 35 Masterstudiengang Digital Business

(1) Zielsetzung des Studiums

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Digital Business sollen in der Lage sein, Verantwortung in Informatik-Großprojekten im Rahmen des digitalen Wandels sowie Führungspositionen im Management zu übernehmen.

Dieses konsekutive Masterstudium ist in erster Linie geeignet für Absolventinnen und Absolventen der Wirtschaftsinformatik, aber auch für Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge, insbesondere der angewandten Informatik sowie der Betriebswirtschaftslehre mit geeigneter Schwerpunktbildung im Studium.

(2) Studiendauer

Die reguläre Studiendauer beträgt drei Semester. Davon sind zwei Semester als Theoriesemester vorgesehen, das dritte Semester dient zur Anfertigung der Masterthesis.

(3) Teilnahme, Leistungsnachweise und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module sowie die jeweils zugehörige Studien- und Prüfungsleistung sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Um mit der Masterthesis beginnen zu dürfen, müssen mindestens 50 ECTS der ersten beiden Fachsemester gemäß Tabelle 1 erbracht sein. War gemäß der Zulassungssatzung der Besuch von Brückenkursen notwendig, um die fachlichen Voraussetzungen für den Studiengang zu erfüllen, kann mit der Masterthesis nur begonnen werden, wenn in diesen Brückenkursen eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung (4,0) erbracht wurde.

In Tabelle 1 werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung	Prüfungsleistungen
V Vorlesung	D Dokumentation
Ü Übung	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten
P Praktikum	M Mündliche Prüfung
S Seminar	PF Portfolio
PR Projekt	PA Praktische Arbeit
	KQ Vortrag mit Befragung (Kolloquium)

(4) Wahlmodule

Die Studierenden können im festgelegten Umfang (siehe Tabelle 1) ein Wahlmodul aus einer Liste von Wahlmodulen wählen, die jedes Semester veröffentlicht wird. Dort wird auch die Art der Prüfungsleistung veröffentlicht. Auf Antrag kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch ein Wahlmodul aus dem weiteren Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder aus dem Angebot anderer Hochschulen gewählt werden. Als Wahlmodul können nur Module gewählt werden, die inhaltlich von den Pflichtmodulen deutlich verschieden sind. Alle anderen von der oder dem Studierenden frei gewählten Module bzw. Veranstaltungen sind Zusatzmodule bzw. -veranstaltungen. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis gegebenenfalls mit Note aufgeführt.

(5) Masterthesis

Die Masterthesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten und ggfs. in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es gelten die Regelungen des § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten in der jeweils gültigen Fassung.

Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Masterthesis in einer öffentlichen Veranstaltung (Kolloquium) an der Hochschule Ravensburg-Weingarten präsentiert.

Tabelle 1: Masterstudiengang Digital Business

Themen	Modul	Lehrveranstaltung	Zugeordnetes Fachsemester			Benotete Prüfungsleistung	
				1	2		3
			Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS		ECTS/SWS
Informatik	Entwicklung digitaler Produkte	Entwicklung digitaler Produkte	V+Ü		5/4		K90
	Software Engineering für Manager	Software Engineering für Manager	V+Ü		5/4		PA
	Advanced Cloud Computing	Advanced Cloud Computing	V+Ü		5/4		PF
Digital Business & Optimization	Digital Business 1: Strategie, Organisation & Leadership	Digital Business 1: Strategie, Organisation & Leadership	V oder S	5/4			PF oder K90
	Digital Business 2: Produkte, Services, Prozesse	Digital Business 2: Produkte, Services, Prozesse	V oder S		5/4		PF oder K90
	Operations Research	Operations Research	V+Ü	5/4			PF oder K90
	Data Science	Data Science	V+Ü		5/4		M
Management	Strategie & Controlling	Strategie & Controlling	V+Ü	5/4			K90
	International Digital Business	International Digital Business	V+Ü		5/4		K90
Schlüsselqualifikationen	Innovations- und Transferkompetenz	Gesellschaftliche Auswirkungen der Digitalisierung	S	3/2			PF
		Innovations- und Transferkompetenz	S	5/4			
		Wissenschaftliches Arbeiten	S	2/2			
Wahlmodul	Wahlmodul	Wahlmodul			5/4		§34 (4)
Thesis	Thesis	Kolloquium zur Thesis				4/0	KQ
		Thesis				26/0	D
Summe ECTS/SWS				30/22	30/24	30/0	

§ 36 Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft

(1) Konsekutiver Masterstudiengang

Der Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft (Applied Health Science) ist als konsekutive Weiterführung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Pflegepädagogik, Gesundheitsökonomie, Pflege und sonstiger fachverwandter Studiengänge konzipiert.

(2) Studienform

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudium.

(3) Studiendauer und Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS erforderlich. Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte pro Modul sind in Tabelle 1 und 2 aufgeführt. Die Regelstudiendauer beträgt drei Studien-semester. Das dritte Studiensemester ist für die Erstellung der Masterthesis und die Master-Konsultation vorbehalten. Das Studium schließt mit dem Master-Colloquium ab.

(4) Art der Module

Die Studieninhalte werden in Moduleinheiten erlernt. Lernziele und Kompetenzentwicklung innerhalb der Module sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.

(5) Teilnahme, Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 aufgeführt.

Wiederholungsprüfungen sind laut § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge spätestens im folgenden Semester zu absolvieren. Sie können jedoch auch zu Beginn des jeweils nächsten Semesters absolviert werden. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin) bekannt gegeben.

(6) Abkürzungen in den Tabellen

Art der Veranstaltung	Prüfungsleistungen	Umfang der Leistung
V Vorlesung	GÜ Gruppenübung	SWS Semesterwochenstunden
Ü Übung	K(120) Klausur mit 120 Minuten	ECTS(CP) European Credit Transfer System (Credit Points)
P Projekt	K(180) Klausur mit 180 Minuten	
S Seminar	H Hausarbeit	
	PF Portfolio	
	R Referat	
	MC Master-Colloquium	
	MT Masterthesis	

(7) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Masterthesis (schriftliche Prüfung) und dem Master-Colloquium (mündliche Prüfung).

Die Masterthesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten und ggfs. in Zusammenarbeit mit einer Praxisstelle oder einer anderen wissenschaftlichen Institution durchgeführt. Als gleichberechtigte dritte Betreuerin und Prüferin oder gleichberechtigter dritter Betreuer und Prüfer einer Masterthesis können in diesem Fall vom Prüfungsausschuss der Fakultät auch in der beruflichen Praxis, Wissenschaft und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Falls die Thesis an einer Partneruniversität durchgeführt wird, wird sie von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einer Professorin oder einem Professor der Partneruniversität gemeinsam betreut und benotet.

Das Colloquium soll inhaltlichen und methodischen Bezug zur Masterthesis haben. Die Dauer des Colloquiums beträgt im Regelfall 30 Minuten. Das Colloquium wird in der Regel von den betreuenden Professorinnen oder Professoren durchgeführt. Sofern eine dritte Betreuerin oder ein dritter Betreuer der Masterthesis bestellt wurde, ist dieser auch berechtigt, als dritte Prüferin oder dritter Prüfer am Colloquium teilzunehmen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem gleichberechtigten Urteil der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur erfolgen, nachdem das Modul 4 erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 44 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.

(8) Optionsmodell zum geführten Titel

Studierende, die zum Zeitpunkt seiner Umbenennung im September 2016 im bisherigen Master-Studiengang Gesundheitsförderung eingeschrieben waren, können zum Zeitpunkt der erfolgreichen Beendigung ihres Studiums in ihrem Abschlusszeugnis zwischen dem bisherigen Titel „Master of Arts Gesundheitsförderung“ und dem Titel „Master of Arts Angewandte Gesundheitswissenschaft“ optieren.

Tabelle 1: Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft

Nr.	Modul		Lehrveranstaltung	Art	Zugeordnetes Fachsemester			unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
					M1	M2	M3		
					ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
M1	Grundlagen	1.1	Ethik	S/1	5/3				H/R
		1.2	Rechtsgrundlagen	V/1					
		1.3	Wissenschaftstheorie	S/1					
M2	Public Health	2.1	Gesundheitssoziologie	V/2	7/6				K(120)
		2.2	Gesundheitspsychologie	V/2					
		2.3	Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention	S/2					
M3a	Forschungsdesign und Projektmanagement in der Praxis	3a.1	Maßnahmenplanung und Projektmanagement	S/Ü/2	6/5				PF
		3a.2	Forschungsdesign und Studienqualität	S/Ü/2					
		3a.3	Praxisprojekt (Teil 1)	P/1					
M4a	Wissenschaftliche Methoden I	4a.1	Angewandte Statistik I	V/Ü/3	12/8				K(180)
		4a.2	Qualitative Verfahren	S/2					
		4a.3	Angewandte Epidemiologie	s/Ü/3					
M4b	Wissenschaftliche Methoden II	4b.1	Computergestützte statistische Datenanalyse	S/Ü/2	10/6				PF
		4b.2	Angewandte Statistik II	S/Ü/2					
		4b.3	Gesundheitsberichterstattung und Sekundärdatenanalyse	S/Ü/"					
M3b	Gesundheitswissenschaftliches Praxisprojekt	3b.1	Praxisprojekt (Teil 2)	P/2	11/6				PF
		3b.2	Evaluation	S/Ü/2					
		3b.3	Praxisfelder der Gesundheitswissenschaft	S/2					
M5	Handlungsfeldspezifische Vertiefung	5.1	Setting und Sozialraum	S		3/2		GÜ	
		5.2	Wahlveranstaltungen (siehe Tabelle 2)	S					
M6	Masterprüfung	6.1	Masterthesis						24/0
		6.2	Master-Konsultation, Master-Colloquium						6/2
Summe ECTS/SWS					30/22	30/18	30/2		

Tabelle 2: Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft

Nr.	Modul		Lehrveranstaltung	Art	Zugeordnetes Fachsemester			unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
					M1	M2	M3		
					ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
M5	Handlungsfeld-spezifische Vertiefung	5.2.1	Wahlveranstaltung (wählbar aus Tabelle 3)	S		6/4		H/R	
		5.2.2	Wahlveranstaltung (wählbar aus Tabelle 3)	S				H/R	

Tabelle 3: wählbare Veranstaltungen¹

Modul		Lehrveranstaltung	Art	Zugeordnetes Fachsemester	unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
				M2		
				ECTS/SWS		
Beispielhafte Wahlveranstaltung in Modul 5.2	5.2.1	Betriebliche Gesundheitsförderung	S	12//8		H/R
	5.2.2	Verhaltensprävention und Stressreduktion	S			H/R
	5.2.3	Ernährung in der Gesundheitsförderung	S			H/R
	5.2.4	Systemische Prozessbegleitung	S			H/R

¹ Die zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen werden rechtzeitig (mind. zwei Wochen vor dem Belegungszeitraum des jeweiligen Semesters) bekannt gegeben

§ 37 Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau

(1) Konsekutives Studium

Der konsekutive Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau umfasst drei Semester und baut auf den Bachelorstudiengängen Maschinenbau und Fahrzeugtechnik auf. Ein Zugang ist weiterhin möglich mit einem Bachelor- oder Diplom-Abschluss mit Schwerpunkt Fahrzeugtechnik oder Maschinenbau, ausgestellt von einer Universität, Hochschule oder Dualen Hochschule.

(2) Credits

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Studiums sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS erforderlich. Diese ergeben sich aus der Tabelle 1.

Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren Studium nur 180 ECTS umfasst, müssen zusätzliche Studienleistungen aus Bachelorstudiengängen in den Gebieten des Maschinenbaus/der Fahrzeugtechnik im Umfang von 30 ECTS nachweisen oder während des Masterstudiums erbringen, die vom Prüfungsausschuss genehmigt werden müssen. Diese 30 ECTS werden im Diploma Supplement ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Master-Abschlusses ein.

(3) Art der Module

Die Studieninhalte werden in Moduleinheiten erlernt. Lernziele und Kompetenzentwicklung innerhalb der Module sind in den Modulbeschreibungen dargestellt. Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots Module oder Lehrveranstaltungen um ein Semester verschoben angeboten werden.

(4) Wahlmodul

Das Wahlmodul dient der Ergänzung des Curriculums und der individuellen Kompetenzentwicklung. Die Studierenden haben im Wahlmodul fünf ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen sollen das Studium sinnvoll ergänzen. Mindestens zwei ECTS müssen benotete Prüfungsleistungen sein.

Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mögliche Wahlfächer durch Aushang bekannt gegeben. Darin wird der Name und die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der SWS und der gewährten ECTS, die Anerkennung als unbenotete Prüfungsleistung oder benotete Prüfungsleistung sowie die Art der Leistung bekannt gegeben.

Wahlfächer können darüber hinaus aus allen Masterstudiengängen der Hochschule gewählt werden. Wahlfächer aus dem Hauptstudium von Bachelorstudiengängen der Hochschule können in Ausnahmefälle nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden gewählt werden, soweit diese nicht bereits vorher durch die Studierenden belegt wurden. Die Prüfungsform ergibt sich jeweils aus der Modulbeschreibung oder der Liste der Wahlfächer.

Innerhalb des Wahlmoduls können außerdem folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zur Entwicklung individueller, neigungsbasierter Kompetenzen führen und im Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Ausbildung stehen:

- ingenieurwissenschaftliches Projekt (2 ECTS oder 3 ECTS),
- maximal eine Tutorentätigkeit (2 ECTS).

(5) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzende Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in Tabelle 1 festgelegten Prüfung.

(6) Masterthesis

Die Masterthesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten, eventuell in Zusammenarbeit mit einer Firma durchgeführt. Die Masterthesis kann auch an einer Partnerhochschule im Ausland durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Falls die Thesis an einer Partner-Hochschule durchgeführt wird, wird sie von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einer Professorin oder einem Professor der Partner-Hochschule gemeinsam betreut und benotet. In allen anderen Fällen wird die Masterthesis von zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule Ravensburg-Weingarten betreut und benotet. Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Masterthesis in einer öffentlichen Veranstaltung an der Hochschule Ravensburg-Weingarten präsentiert.

(7) Gewichtungen für die Berechnung der Gesamtnote im Master-Zeugnis

Die Gewichtung ergibt sich aus den mit den zugeordneten ECTS gewichteten Einzelprüfungsleistungen.

In den nachfolgenden Tabellen werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
P Praktikum	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
PR Projekt	G Gruppenarbeit	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
S Seminar	Kxx Klausur mit Dauer in xx Minuten	
Ü Übung	M Mündliche Prüfung	
V Vorlesung	PA Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)	
	PF Portfolio	
	R Referat	
	T Testat	
	DP Digitale Prüfung	

Tabelle 1: Master-Studiengang Produktentwicklung im Maschinenbau

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester			unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
			1	2	3		
			ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
Methoden und Prozesse der Produktentwicklung	Product development - business, management, methods, processes	V+Ü	4/4				K120
	Konstruktionsmethodik	V+Ü	4/4				
Computational Methods	Computational Methods in Engineering	V+Ü	5/4				PA+K60
Lineare und nichtlineare FEM	Lineare und nichtlineare FEM	V+Ü	4/4				PA+K90
	Praktikum lineare und nichtlineare FEM	P	3/3				
Werkstoffe und Leichtbaukonstruktion	Angewandte Werkstofftechnologie	V+Ü	3/2				PA+K90
	Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde	V+Ü	2/2				
	Leichtbaukonstruktion	V+Ü	2/2				
Wissenschaftliches Projekt	Projekt Teil 1	PR	3/1				PF
	Projekt Teil 2	PR		2/1			
	Reading Club	S		2/2			
Digital Engineering	Digitaler Produktentwurf	V+P		5/4			M
	Dimensionsanalyse	V+Ü		1/1			
Mechatronik	Regelungstechnik	V+Ü		5/4			PA+K60
	Mechatronik Praktikum	V+Ü		2/2			
Nachhaltiger Produktlebenszyklus	Kunststoffverarbeitung, Werkzeug- und Formenbau	V+Ü		4/4			PA+K90
	Nachhaltige Produktentwicklung	V+Ü		2/2			
	Nachhaltige Produktion	V+Ü		2/2			
Wahlmodul	Wahlfach	§36 Abs.(4)		5/0		§36 Abs. (4)	
Masterthesis	Masterthesis				30/0		MT+M
Summe ECTS/SWS			30/26	30/22	30/0		

§ 38 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung

(1) Studienstruktur

Der konsekutive Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung umfasst drei Semester und baut auf den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management) sowie Technik-Management bzw. Technik-Entwicklung auf. Ein Zugang ist weiterhin möglich mit einem Hochschulabschluss des Wirtschaftsingenieurwesens oder verwandter Fächer anderer Hochschulen oder einem Hochschulabschluss technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen. Näheres regelt die Zulassungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) für den Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Studiums sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS erforderlich. Diese ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 3. Der Studienabschluss erfolgt im 3. Semester mit der Masterprüfung.

Absolvent*innen von Bachelorstudiengängen, deren Studium weniger als 210 ECTS umfasst, müssen die noch fehlenden ECTS spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nach Maßgabe der Zulassungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) für den Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung in ihrer jeweils aktuellen Fassung erbringen.

(2) Studienablauf

Das Studium des Masterstudiengangs Technik-Management & Optimierung (TMO) kann mit drei Profilrichtungen studiert werden:

- Eine Profilrichtung mit technischer Ausrichtung (TMO Unternehmensoptimierung)(UO),
- eine Profilrichtung mit einer entwicklungsorientierten Ausrichtung (TMO Entwicklung und technologische Innovation)(EN) und
- eine Profilrichtung mit internationaler Ausrichtung (TMO International und Entrepreneurship)(IE), bei der mindestens ein Semester an einer ausländischen Partnerhochschule studiert werden muss.

Alle Profilrichtungen werden mit der Masterthesis abgeschlossen.

Die Auswahl der Profilrichtungen erfolgt nach dem Beginn des Studiums durch Anmeldung im Prüfungsamt.

Der Studiengang nutzt moderne didaktische Lernformen. Die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden hieran ist zwingende Voraussetzung für einen entsprechenden Kompetenzerwerb und -nachweis.

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1, 2 und 3. Dafür werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
V	Vorlesung	K(xx)	Klausur mit Dauer in xx Minuten	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
P	Praktikum, Übung	M	Mündliche Prüfung	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
VP	Vorlesung mit integrierten Übungen	R	Referat/Präsentation mit schriftlicher Darlegung		
Ü	Übung	PA	Praktische Arbeit		
S	Seminar	PF	Portfolio		
PR	Projekt	D	Dokumentation		
PB	Praxisbericht	H	Hausarbeit		
MT	Masterarbeit				

Die Prüfungsleistung zu den Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die in den Tabellen 1, 2 und 3 angegebene jeweilige Semesterwochenstundenzahl (SWS) ist jeweils als maximale Anzahl der Präsenz-Stunden definiert. Die Details für die jeweilige Lehrveranstaltung regelt das Modulhandbuch.

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen wird für den Einzelfall durch den Fakultätsrat für das jeweilige Semester beschlossen. Bei Seminaren gilt für die Themenvergabe in der Eröffnungsveranstaltung unabhängig von der vorstehenden Regelung Anwesenheitspflicht; eine Teilnahme an einem Seminar ist nicht mehr möglich, wenn an der Eröffnungsveranstaltung zur Ausgabe der Themen nicht teilgenommen wurde, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch, die Details regelt das Modulhandbuch. Deutschsprachige Veranstaltungen können im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan semesterweise auch auf Englisch angeboten werden. Dies ist durch die Lehrende bzw. den Lehrenden spätestens zu Vorlesungsbeginn bekannt zu machen.

Die Unterrichtssprache im Modul 14 der Profilrichtung International und Entrepreneurship, das im Ausland an einer Partnerhochschule studiert wird, ist Englisch. Daher müssen bei der Belegung dieser Profilrichtung gute Englischkenntnisse durch einen der nachfolgenden Tests nachgewiesen werden:

- OPT mit mindestens 80 Punkten
- Oxford B2
- Cambridge B 2 oder FCE
- IAEELTS mit 6,5
- TOEFL mit 90 Punkten.

Der Test darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der jeweiligen Unterrichtssprache erbracht. Im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan kann die Prüfung auch in Deutsch oder Englisch erbracht werden. Dies ist durch die Lehrende bzw. den Lehrenden spätestens zu Vorlesungsbeginn bekannt zu machen.

Die bzw. der Lehrende kann im eigenen Ermessen neben der in den Tabellen 1, 2 und 3 angegebenen Prüfungsleistung freiwillige, studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulteilprüfung festlegen. Die Festlegung sowie Art, Umfang und Gewichtung der Modulteilprüfungen sind zu Vorlesungsbeginn, i.d.R. in der ersten Vorlesung, den Studierenden bekannt zu geben und durch die Fakultät mittels Aushangs bekannt zu machen. Die Bewertung der Modulteilprüfungen gehen mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Modulprüfung ein.

(4) Wahlfächer

Die Studierenden können Wahlfächer in Höhe von 10 ECTS frei wählen. Die Wahlfächer sind aus dem benoteten Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten, einer anderen deutschen Hochschule/Universität und/oder im Rahmen eines Auslandssemesters zu belegen.

Als Wahlfächer können in der Regel nur Fächer aus Masterstudiengängen gewählt werden. Wahlfächer dürfen nicht mit Pflicht- und bereits belegten Wahlmodulen wesentlich inhaltsgleich sein. Im Zweifelsfall entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Anrechenbarkeit eines Wahlfaches.

(5) Masterthesis

Ergänzend zu § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung gelten folgende Regelungen:

Die Masterthesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten, kann jedoch auch in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, einer Forschungsinstitution oder an einer Partnerhochschule im Ausland durchgeführt werden. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die Einzelthemen stehen im Zusammenhang mit den Inhalten der gewählten Profilrichtungen. Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Masterthesis in einem öffentlichen Kolloquium an der Hochschule Ravensburg-Weingarten präsentiert.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 600 Arbeitsstunden, die 20 ECTS entsprechen, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Anmeldedatum entweder in gedruckter und elektronischer Form im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder rein elektronisch über ein von der Fakultät bereitgestelltes digitales Abgabesystem abzugeben.

Das Masterseminar dient der Reflexion der Studieninhalte des Masterstudiengangs sowie deren Vernetzung vor dem Hintergrund der Masterthesis und wird durch die Betreuerin bzw. den Betreuer der Masterthesis durchgeführt.

B. Besonderer Teil: Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung

Tabelle 1: Profilirichtung Unternehmensoptimierung (TMO UO)

Technik-Management und Optimierung Profilirichtung: Unternehmensoptimierung (TMO UO)			TMO-Profilirichtung Unternehmensoptimierung (UO) Zugeordnetes Semester, ECTS und SWS						Prüfungs- leistung
Module	Lehrveranstaltungen	Sprache	Wintersemester (1)		Sommersemester (2)		Wintersemester (3)		benotet
			ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Modul 1 Product Engineering 1	Data Mining Moderne Entwicklungsmethoden	deutsch deutsch	3 2	2 2					Portfolio
Modul 2 Product Engineering 2	Funktionsmaterialien Neue Materialien und Materialtrends	deutsch deutsch	3 2	2 2					K90 oder Portfolio
Modul 3 Product Engineering 3	Halbleiter und Materialien Optische Systemtechnik	deutsch deutsch							M oder Portfolio
Modul 4 Product Engineering 4	Cyberphysische Systeme	deutsch							K90 oder Portfolio
Modul 5 Product Engineering 5	Maschinelles Sehen Autonome Systeme	deutsch deutsch							PA
Modul 6 Product Engineering 6	Digital Transformation Design	deutsch							Portfolio
Modul 7 Produktionsoptimierung 1	Automatisierungssysteme	deutsch			5	4			K60 oder Portfolio
Modul 8 Produktionsoptimierung 2	Analyse und Optimierung von Produktionssystemen Fabrikplanung	deutsch deutsch	3 2	2 2					K90
Modul 9 Produktionsoptimierung 3	Digitale Planung von Produktionssystemen Simulation von Produktionssystemen	deutsch deutsch			3 2	2 2			Portfolio
Modul 10 Technologiemanagement	Technologiefrüherkennung und Zukunftsforschung Technologieentwicklung und -verwertung	deutsch deutsch/ englisch			3 2	3 2			Portfolio
Modul 11 Prozessoptimierung	Lean Management Prozessgestaltung und Optimierung	deutsch deutsch			3 2	2 2			Portfolio
Modul 12 Business Management 1	Business Development Unternehmerisches Handeln im technologischen Umfeld	deutsch deutsch	3 2	2 2					Portfolio
Modul 13 Business Management 2	Managementsysteme Kostenmanagement	deutsch			5	4			Portfolio
Modul 14 Entrepreneurship	Foreign Studies with Partner Universities	englisch							
Modul 15 Optimierungsmethoden 1	Optimierung mit Matlab	deutsch	5	4					K60
Modul 16 Optimierungsmethoden 2	Design of Experiments	deutsch			5	4			M
Modul 17 Optimierungsmethoden 3	Künstliche Intelligenz in Unternehmensprozessen	deutsch	5	4					Dokumentation oder Portfolio
Modul 18 Optimierungsmethoden 4	Maschinelles Lernen	deutsch							M oder K60
Wahlmodul 19 Wahlfächer zur Spezialisierung im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen	Wahlmodule auch aus anderen Fakultäten	deutsch/ englisch					10		
Masterthesis	Masterseminar und Masterthesis	deutsch/ englisch					20		MT
Summe			30	24	30	25	30		

B. Besonderer Teil: Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung

Tabelle 2: Profilirichtung Entwicklung und technologische Innovation (TMO EN)

Technik-Management und Optimierung Profilirichtung: Entwicklung und technologische Innovation (TMO EN)			TMO-Profilirichtung Entwicklung und technologische Innovation (EN)						Prüfungs- leistung
			Zugeordnetes Semester, ECTS und SWS						
			Wintersemester (1)		Sommersemester (2)		Wintersemester (3)		
Module	Lehrveranstaltungen	Sprache	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Modul 1 Product Engineering 1	Data Mining	deutsch	3	2					Portfolio
	Moderne Entwicklungsmethoden	deutsch	2	2					
Modul 2 Product Engineering 2	Funktionsmaterialien	deutsch	3	2					K90 oder Portfolio
	Neue Materialien und Materialtrends	deutsch	2	2					
Modul 3 Product Engineering 3	Halbleiter und Materialien	deutsch			3	2			M oder Portfolio
	Optische Systemtechnik	deutsch			2	2			
Modul 4 Product Engineering 4	Cyberphysische Systeme	deutsch	5	4					K90 oder Portfolio
Modul 5 Product Engineering 5	Maschinelles Sehen	deutsch			3	2			PA
	Autonome Systeme	deutsch			2	2			
Modul 6 Product Engineering 6	Digital Transformation Design	deutsch			5	4			Portfolio
Modul 7 Produktionsoptimierung 1	Automatisierungssysteme	deutsch			5	4			K60 oder Portfolio
Modul 8 Produktionsoptimierung 2	Analyse und Optimierung von Produktionssystemen	deutsch							K90
	Fabrikplanung	deutsch							
Modul 9 Produktionsoptimierung 3	Digitale Planung von Produktionssystemen	deutsch							Portfolio
	Simulation von Produktionssystemen	deutsch							
Modul 10 Technologiemanagement	Technologiefrüherkennung und Zukunftsforschung	deutsch			3	3			Portfolio
	Technologieentwicklung und -verwertung	deutsch/ englisch			2	2			
Modul 11 Prozessoptimierung	Lean Management	deutsch							Portfolio
	Prozessgestaltung und Optimierung	deutsch							
Modul 12 Business Management 1	Business Development	deutsch							Portfolio
	Unternehmerisches Handeln im technologischen Umfeld	deutsch							
Modul 13 Business Management 2	Managementsysteme	deutsch							Portfolio
	Kostenmanagement								
Modul 14 Entrepreneurship	Foreign Studies with Partner Universities	englisch							
Modul 15 Optimierungsmethoden 1	Optimierung mit Matlab	deutsch	5	4					K60
Modul 16 Optimierungsmethoden 2	Design of Experiments	deutsch			5	4			M
Modul 17 Optimierungsmethoden 3	Künstliche Intelligenz in Unternehmensprozessen	deutsch	5	4					Dokumentation oder Portfolio
Modul 18 Optimierungsmethoden 4	Maschinelles Lernen	deutsch	5	4					M oder K60
Wahlmodul 19 Wahlfächer zur Spezialisierung im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen	Wahlmodule auch aus anderen Fakultäten	deutsch/ englisch					10		
Masterthesis	Masterseminar und Masterthesis	deutsch/ englisch					20		MT
Summe			30	24	30	25	30		

Tabelle 3: Profilrichtung International und Entrepreneurship (TMO IE)

Technik-Management und Optimierung Profilrichtung: International und Entrepreneurship (TMO IE)			TMO-Profilrichtung International und Entrepreneurship (IE) Zugeordnetes Semester, ECTS und SWS						Prüfungs- leistung
Module	Lehrveranstaltungen	Sprache	Sommersemester (1)		Wintersemester (2)		Sommersemester (3)		
			ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Modul 1	Data Mining	deutsch							Portfolio
Product Engineering 1	Moderne Entwicklungsmethoden	deutsch							
Modul 2	Funktionsmaterialien	deutsch							K90 oder Portfolio
Product Engineering 2	Neue Materialien und Materialtrends	deutsch							
Modul 3	Halbleiter und Materialien	deutsch							M oder Portfolio
Product Engineering 3	Optische Systemtechnik	deutsch							
Modul 4	Cyberphysische Systeme	deutsch							K90 oder Portfolio
Product Engineering 4									
Modul 5	Maschinelles Sehen	deutsch							PA
Product Engineering 5	Autonome Systeme	deutsch							
Modul 6	Digital Transformation Design	deutsch							Portfolio
Product Engineering 6									
Modul 7	Automatisierungssysteme	deutsch	5	4					K60 oder Portfolio
Produktionsoptimierung 1									
Modul 8	Analyse und Optimierung von Produktionssystemen	deutsch							K90
Produktionsoptimierung 2	Fabrikplanung	deutsch							
Modul 9	Digitale Planung von Produktionssystemen	deutsch	3	2					Portfolio
Produktionsoptimierung 3	Simulation von Produktionssystemen	deutsch	2	2					
Modul 10	Technologiefrüherkennung und Zukunftsforschung	deutsch	3	3					Portfolio
Technologiemanagement	Technologieentwicklung und -verwertung	deutsch/ englisch	2	2					
Modul 11	Lean Management	deutsch	3	2					Portfolio
Prozessoptimierung	Prozessgestaltung und Optimierung	deutsch	2	2					
Modul 12	Business Development	deutsch							Portfolio
Business Management 1	Unternehmerisches Handeln im technologischen Umfeld	deutsch							
Modul 13	Managementsysteme	deutsch	5	4					Portfolio
Business Management 2	Kostenmanagement								
Modul 14	Foreign Studies with Partner Universities	englisch			30				
Modul 15	Optimierung mit Matlab	deutsch							K60
Optimierungsmethoden 1									
Modul 16	Design of Experiments	deutsch	5	4					M
Optimierungsmethoden 2									
Modul 17	Künstliche Intelligenz in Unternehmensprozessen	deutsch							Dokumentation oder Portfolio
Optimierungsmethoden 3									
Modul 18	Maschinelles Lernen	deutsch							M oder K60
Optimierungsmethoden 4									
Wahlmodul 19	Wahlfächer zur Spezialisierung im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen	deutsch/ englisch					10		
Masterthesis	Masterseminar und Masterthesis	deutsch/ englisch					20		MT
Summe			30	25	30		30		

§ 39 Masterstudiengang Soziale Arbeit und Teilhabe

(1) Konsekutiver Masterstudiengang

Der Masterstudiengang Soziale Arbeit und Teilhabe (Social Work and Participation) ist als konsekutive Weiterführung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Fachrichtungen Soziale Arbeit und sonstige fachverwandte Studiengänge konzipiert.

(2) Studienform

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudium.

(3) Studiendauer und Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die in der Tabelle 1 aufgeführten Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS erforderlich. Die Anzahl der ECTS pro Modul sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Regelstudiendauer beträgt drei Studiensemester. Das dritte Studiensemester ist für die Erstellung der Masterthesis und die Master-Konsultation vorbehalten. Das Studium schließt mit dem Master-Colloquium ab.

(4) Art der Module

Die Studieninhalte werden in Moduleinheiten erlernt. Lernziele und Kompetenzentwicklung innerhalb der Module sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.

(5) Teilnahme, Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Wiederholungsprüfungen sind laut § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Masterstudiengänge spätestens im folgenden Semester zu absolvieren. Sie können jedoch auch zu Beginn des jeweils nächsten Semesters absolviert werden. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin) bekannt gegeben.

Abkürzungen in den Tabellen

Art der Veranstaltung	Prüfungsleistungen	Umfang der Leistung
P Projekt	H Hausarbeit	SWS Semesterwochenstunden
V Vorlesung	K(90) Klausur mit 90 Minuten	ECTS (CP) European Credit Transfer System (Credit Points)
Ü Übung	K(80) Klausur mit 80 Minuten	
S Seminar	MC Master-Colloquium	
	MT Masterthesis	
	PB Projektbericht	
	PF Portfolio	

(6) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Masterthesis (schriftliche Prüfung) und dem Master-Colloquium (mündliche Prüfung).

Die Masterthesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten und ggfs. in Zusammenarbeit mit einer Praxisstelle oder einer anderen wissenschaftlichen Institution durchgeführt. Als gleichberechtigte dritte Betreuerin und Prüferin oder gleichberechtigter dritter Betreuer und Prüfer einer Masterthesis können in diesem Fall vom Prüfungsausschuss der Fakultät auch in der beruflichen Praxis, Wissenschaft und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Falls die Masterthesis an einer Partnerhochschule durchgeführt wird, wird sie von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einer Professorin oder einem Professor der Partnerhochschule gemeinsam betreut und benotet.

Das Colloquium soll inhaltlichen und methodischen Bezug zur Masterthesis haben. Die Dauer des Colloquiums beträgt im Regelfall 30 Minuten. Das Colloquium wird in der Regel von den betreuenden Professorinnen oder Professoren durchgeführt. Sofern eine dritte Betreuerin oder ein dritter Betreuer der Masterthesis bestellt wurde, ist dieser auch berechtigt, als dritte Prüferin oder dritter Prüfer am Colloquium teilzunehmen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem gleichberechtigten Urteil der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur erfolgen, nachdem das Modul 4 erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 44 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.

Tabelle 1: Masterstudiengang Soziale Arbeit und Teilhabe

Nr.	Modul		Lehrveranstaltung	Art	Zugeordnetes Fachsemester			unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
					1	2	3		
					ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
M1	Grundlagen	1.1	Einführung in das Studium	S/1	5/3			H/R	
		1.2	Soziale Ungleichheit und inklusive Gesellschaft	S/2					
M2	Handlungsfelder Arbeitsmarkt und Bildung	2.1	Arbeitsmarkt und alternative Ökonomie	S/2	6/4			K(90)	
		2.2	Bildungsteilhabe	S/2					
M3	Praxismethoden Einzelfallarbeit und Organisation	3.1	Teilhabe und Einzelfallarbeit	S/3	7/6			R	
		3.2	Teilhabe und Organisation	S/3					
M4	Wissenschaftliche Methoden I	4.1	Angewandte Statistik I	V/Ü/3	7/5			K(80)	
		4.2	Qualitative Verfahren I	S/Ü/2					
M5	Projekt I	5.1	Forschungsdesign und Studienqualität	S/Ü/2	5/4			PF	
		5.2	Wissenschaftliche Ethik und Projekt I	P/2					
M6	Theoretische und rechtliche Grundlagen	6.1	Sozialarbeitstheorien	V/2		5/4		K(90)	
		6.2	Rechtliche Grundlagen	V/2					
M7	Handlungsfelder Behinderung und Migration	7.1	Behinderung und Inklusion	S/2		6/4		H	
		7.2	Migration und Integration	S/2					
M8	Praxismethoden Sozialraum und Politik	8.1	Teilhabe und Sozialraum	S/3		7/6		R	
		8.2	Teilhabe und Politik	S/3					
M9	Wissenschaftliche Methoden II	9.1	Angewandte Statistik II	S/Ü/2		6/4		PF	
		9.2	Qualitative Verfahren II	S/Ü/2					
M10	Projekt II	10.1	Projekt II	P/2		6/2		PB	
M11	Masterprüfung	11.1	Masterthesis				24/0	MT	
		11.2	Master-Konsultation, Master-Colloquium				6/2	MC	
Summe ECTS/SWS					30/22	30/20	30/2		

§ 40 Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln

(1) Zulassung und Abschluss

Der konsekutive Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln baut auf dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management auf. Näheres regelt die Zulassungssatzung der Hochschule. Es wird der Abschluss Master of Arts vergeben.

(2) Studienstruktur und Sprache

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudium. Es umfasst drei Semester und schließt mit der Masterthesis ab. Die Vorlesungen werden im allg. in jährlichem Turnus in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

(3) Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS erforderlich. Die Anzahl der ECTS pro Modul sind in Tabelle 1 aufgeführt.

(4) Masterthesis

Die Masterthesis darf erst durchgeführt werden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 ECTS erworben hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 20 ECTS entspricht. Die Arbeit ist je nach Vorgabe der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung einschließlich digitaler Kopie oder aber ausschließlich in digitaler Form spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Die bzw. der Erstprüfer(in) kann ein Proposal (Exposé) von der bzw. dem Studierenden verlangen.

Nach Abgabe der Masterthesis werden die Ergebnisse von der oder dem Studierenden im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert. Es gelten die Regelungen des § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Tabelle 1 aufgeführt. Wiederholungsprüfungen sind gemäß § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge, sofern möglich, im folgenden Semester zu absolvieren. Praktische Prüfungselemente im Rahmen von Portfolioprüfungen, die ggf. im Folgesemester nicht angeboten werden, können nur in dem Turnus erbracht werden, in dem die Veranstaltung auch stattfindet. In diesem Fall sollen dann auch die anderen Prüfungselemente im entsprechenden Semester geleistet werden. Bereits erbrachte praktische Prüfungselemente können seitens der Lehrenden im Folgesemester angerechnet werden, sofern diese weiterhin Bestandteil der jeweiligen Portfolioprüfung sind.

Die Studierenden können in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählte Module an ausländischen Hochschulen absolvieren. Die Prüfungsleistung zu den Modulen wird von der ausländischen Hochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Wahlmodule

Die Studierenden belegen im festgelegten Umfang Wahlmodule. Eine Liste mit möglichen Fächern für dieses Modul wird jedes Semester per Aushang bekannt gegeben. Dort wird auch die Art der Prüfungsleistung veröffentlicht. Als Wahlmodule können nur Module gewählt werden, die inhaltlich von den Pflichtmodulen und anderen belegten Wahlmodulen deutlich verschieden sind. Wahlmodule müssen in der Regel benotet sein. Die im Wahl-fachbereich geforderte Zahl von ECTS kann gegebenenfalls überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Studierenden zum Erreichen der geforderten Zahl von ECTS noch ein weiteres Modul benötigen. Alle anderen von den Studierenden frei gewählten Module sind Zusatzmodule. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis gegebenenfalls mit Note aufgeführt.

Abkürzungen in Tabelle 1

Lehrform	Prüfungsleistungen	Umfang der Leistung
VP Vorlesung mit Übungsanteilen	PR Projektarbeit	SWS Semesterwochenstunden
S Seminar	MT Masterthesis	ECTS (CP) European Credit Transfer System (Credit Points)
PR Projekt	PA Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)	
	Portfolio Portfolioprüfung	
	MT Masterthesis	
	PB Projektbericht	
	PF Portfolio	

Tabelle 1: Module Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln

Lehrmodul	Lehrveranstaltung	Art	Fachsemester			Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3	
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Modul 1	Unternehmerisches Handeln	VP	5/4			Portfolio
Modul 2	Strategie und Führung	VP		5/4		Portfolio
Modul 3	Managementsimulation	PR			5/2	Portfolio
Modul 4	Innovationsmanagement	S	5/2			Hausarbeit oder Referat
Modul 5	Advanced Controlling	VP	5/4			Portfolio
Modul 6	Finanzmanagement	VP		5/4		Portfolio
Modul 7	Digitalisierung I	S	5/4			Portfolio
Modul 8	Market Insight Excellence	VP	5/4			Portfolio
Modul 9	Business Development & Produkt Management	VP		5/4		Portfolio
Modul 10	Sales Excellence	VP		5/4		Klausur oder Praktische Arbeit
Modul 11	Digitalisierung II	S		5/4		Portfolio oder Referat
Modul 12	Operations Management	VP		5/4		Portfolio
Modul 13	Wissenschaftliches Arbeiten und empirische Sozialforschung	S	5/4			Portfolio
Modul 14	Wahlmodul				5/0	
Modul 15	Masterseminar und -thesis				20/4	MT
Summe ECTS/SWS			30/22	30/24	30/6	

§ 41 Masterstudiengang Electrical Engineering and Embedded Systems

(1) Consecutive study

The consecutive Master program of Electrical Engineering and Embedded Systems comprises three semesters and has been designed especially for graduates of electrical engineering and computer science programs having at least a Bachelor or a Diplom degree.

The curriculum for the Master program Electrical Engineering and Embedded Systems is shown in tables 1 and 2.

One elective course has been scheduled for the second semester (EMM2). At the beginning of the lecture period (no later than three weeks after lecture start), the examination committee will publish the permissible elective subjects with a notice on the bulletin board.

There are two course specialization possible: Autonomous Driving and IoT (Internet of Things). The students have to choose one of both.

Students are required to complete a scientific project work (engineering project) in one of the university's laboratories. The project must be finished by the end of the second semester (EMM2) and must be performed alongside the lectures or in the lecture-free period. The project shall comprise a part from the field of engineering science, i.e. the student shall work on an issue related to electrical engineering. In an introductory part, aspects of project management shall be presented and tested. The engineering projects shall close with a report summarizing the results achieved. The results shall be presented in a talk open to all members of the university.

The third semester (EMM3) shall be dedicated primarily to the completion of the Master's thesis.

ECTS

Courses as well as related course achievements and accredited examinations corresponding to at least 90 ECTS are required for successful graduation from the consecutive study program. ECTS are earned according to tables 1 and 2.

(2) Language of instruction

Courses are offered in the English language.

(3) Accredited examinations

The accredited examinations provided for semesters EMM1, EMM2 and EMM3 are specified in tables 1 and 2. The type of examination and coursework required for the courses accompanying the studies as well as their scope is determined as follows:

Type of course	Type of exam	Scope of exam
V Lecture	MT Master thesis	SWS Semester hours
PR Project	R Seminar Paper and presentation	ECTS ECTS points in compliance with the European Credit Transfer System
S Seminar	PF Portfolio	E Medium of instruction is English
P Practical, exercises	K(xx) Written examination duration of xx minutes	D Medium of instruction is German
L Laboratory/practical course	M Oral examination	
	PA Practical work (lab, term or seminar paper or project work)	
	RPA Practical work documented by a seminar paper and presentation (PF: 50% PA graded and 50% R graded)	

For tutorials held by the student, the corresponding ECTS earned may not exceed a total of 5 ECTS. In case of doubt the responsible examination committee will decide upon the number of ECTS to be granted.

(4) Master's thesis

The Master's thesis can only be commenced if all courses and related coursework required for semesters EMM1 and EMM2 have been completed, corresponding to at least 50 ECTS points.

The Master's thesis shall have a duration of 6 months. It will be assessed and graded by two professors one of whom shall be lecturing at the Hochschule Ravensburg-Weingarten - University of Applied Sciences. After completion of the Master's thesis the results shall be presented at the Hochschule Ravensburg-Weingarten - University of Applied Sciences in an event open to all members of the university.

(5) Master certificate

The Master certificate will be issued in the English language. The certificate will show all module examinations passed as per tables 1 and 2, as well as the Master's thesis. Upon application, additional modules can be included in the Master certificate, however without being taken into account for the calculation of the overall grade.

(6) Overall grade

The module examinations passed as well as the Master's thesis will be entered into the calculation of the average grade, weighted according to the ECTS points earned.

Table 1: Master Program Electrical Engineering and Embedded Systems

Module	Course	Typ/SWS	Curricular semester assigned			Accredited examination
			1 (WiSe)	2 (SoSe)	3 (WiSe)	
			ECTS	ECTS	ECTS	
Mathematics	Advanced Mathematics for Engineers	V/4	10			PF
	Advanced Mathematics for Engineers - Lab	L/4				
Communication 1	Wireless Communication	V/4		5		K90
Communication 2	Nearfield Communication	V+P/4		5		K90
Circuit & Systems 1	System-on-Chip	V+P/4	5			PF
Profile 1	Profile 1	s. Modules	5			s. Modules
Signalprocessing 1	Signalprocessing 1	V/2	5			K90
	Signalprocessing 1 Lab.	L/2				
Profile 2	Profile 2	s. Modules		5		s. Modules
Advanced Control Systems	Digital Control	V/2		5		K60
	Digital Control Lab.	L/2				
Embedded Control	Embedded Control Seminar	S/2			5	RPA
	Embedded Control Lab.	L/2				
Embedded Computing	Embedded Computing	V/4	5	5		PF
	Embedded Computing Lab	L/2				
	Embedded Project	P/3				
Optional Module	Elective	s. Modules		5		s. Modules
Master's thesis	Master's thesis incl. Colloquium (15% of grade)				25	MT+R
Totals ECTS			30	30	30	

Table 2: Profile - Autonomous Driving

Module	Course	Typ/SWS	Summer or Winter semester		Accredited examination
			SuSe	WiSe	
			ECTS	ECTS	
Computer Vision	Computer Vision	V+P/4	5		PF
Lidar and Radar Systems	Lidar and Radar Systems	V+P/4		5	PF
Totals ECTS			5	5	

Table 3: Profile - IoT

Module	Course	Typ/SWS	Summer or Winter semester		Accredited examination
			SuSe	WiSe	
			ECTS	ECTS	
SW-HW-Design	SW-HW-Design	V+P/4		5	PF
Computer Architecture	Computer Architecture	V+P/4	5		K90
Totals ECTS			5	5	

C. Schlussbestimmungen

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge neuer Prägung vom 19. Juli 2004 außer Kraft.

§ 43 In-Kraft-Treten der ersten Änderungssatzung vom 13. Juli 2006

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

§ 44 In-Kraft-Treten der zweiten Änderungssatzung vom 16. Januar 2007

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

§ 45 In-Kraft-Treten der dritten Änderungssatzung vom 26. Juni 2007

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Studierende des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“, die ihr Studium im Sommersemester 2007 im ersten Studiensemester begonnen haben, können auf Antrag nach Maßgabe der vorliegenden geänderten Studien- und Prüfungsordnung studieren. Dieser Antrag ist bis zum Ende des Sommersemesters 2007 zu stellen.

§ 46 In-Kraft-Treten der vierten Änderungssatzung vom 29. Januar 2008

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

§ 47 In-Kraft-Treten der fünften Änderungssatzung vom 31. März 2008

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

§ 48 In-Kraft-Treten der sechsten Änderungssatzung vom 26. Juni 2008

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

§ 49 In-Kraft-Treten der siebten Änderungssatzung vom 23. Januar 2009

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

§ 50 In-Kraft-Treten der achten Änderungssatzung vom 29. Juni 2009

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

§ 51 In-Kraft-Treten der neunten Änderungssatzung vom 27. November 2009

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

§ 52 In-Kraft-Treten der zehnten Änderungssatzung vom 31. März 2010

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

§ 53 In-Kraft-Treten der elften Änderungssatzung vom 25. Juni 2010

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Die Änderungen des § 33 sollen bereits für Studierende ab dem Wintersemester 2009/10 gelten.

§ 54 In-Kraft-Treten der zwölften Änderungssatzung vom 26. November 2010

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 55 In-Kraft-Treten der dreizehnten Änderungssatzung vom 21. Januar 2011

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit betreffen, gelten für alle Studienanfänger/innen des Studiengangs Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2009/10.

§ 56 In-Kraft-Treten der vierzehnten Änderungssatzung vom 1. April 2011

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 57 In-Kraft-Treten der fünfzehnten Änderungssatzung vom 1. Juli 2011

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 58 In-Kraft-Treten der sechzehnten Änderungssatzung vom 22. Juni 2012

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 59 In-Kraft-Treten der siebzehnten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2012

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 60 In-Kraft-Treten der achtzehnten Änderungssatzung vom 25. Januar 2013

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 61 In-Kraft-Treten der neunzehnten Änderungssatzung vom 2. Juli 2013

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 62 In-Kraft-Treten der zwanzigsten Änderungssatzung vom 24. Januar 2014

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 63 In-Kraft-Treten der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 4. April 2014

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 64 In-Kraft-Treten der zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juli 2014

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 65 In-Kraft-Treten der dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 2. Juli 2015

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 66 In-Kraft-Treten der vierundzwanzigsten Änderungssatzung vom 30. Juni 2016

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 67 In-Kraft-Treten der fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juni 2017

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 68 In-Kraft-Treten der sechsundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2017

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 69 In-Kraft-Treten der siebenundzwanzigsten Änderungssatzung vom 26. Oktober 2017

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 70 In-Kraft-Treten der achtundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2018

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 71 In-Kraft-Treten der neunundzwanzigsten Änderungssatzung vom 27. Juni 2019

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 72 In-Kraft-Treten der dreißigsten Änderungssatzung vom 16. Januar 2020

Diese Änderungssatzung tritt zum Sommersemester 2020 in Kraft

§ 73 In-Kraft-Treten der einunddreißigsten Änderungssatzung vom 16. Juli 2020

Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2020-21 in Kraft

§ 74 In-Kraft-Treten der zweiunddreißigsten Änderungssatzung vom 25. März 2021

Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2021-22 in Kraft

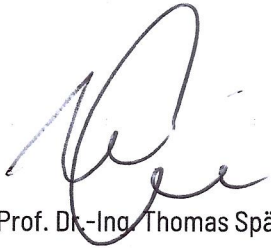
§ 75 In-Kraft-Treten der dreiunddreißigsten Änderungssatzung vom 1. Juli 2021

Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2021-22 in Kraft

D. Ausführungsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, den 1. Juli 2021



Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle
Rektor

Weingarten, den 1. Juli 2021



Prof. Dr. Sebastian Mauser
Prorektor für Studium, Lehre und
Qualitätsmanagement

Zur Beurkundung

Aushang vom bis

Henning Rudewig
Kanzler